Der Berichtigungsanspruch der §§ 11 und 19 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 unter Zugrundelegung des Schriftleitergesetzes vom 4. Oktober 1933.

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Vorgelegt von

Assessor **Helmut Pelchen**

aus Glogau.

Spezialdruckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen, KG., Ohlau i. Schl

1928

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Prof. Dr. Nagler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern!

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

Seite

Allgemeines 1

I. Abschnitt.

§ 1. Schriftleitergesetz und Reichspreßgesetz in ihrem Verhältnis zueinander 2

§ 2. Die Grundlagen der Bestimmungen der §§ 11 und 19 des Reichspreßgesetzes 3

a) Der preßrechtliche Berichtigungsanspruch in seiner Bedeutung und Zielsetzung

b) Seine geschichtliche Entwicklung bis zur Entstehung des Reichspreßgesetzes

c) Die Entwicklung des neuen Preßrechts

II. Abschnitt.

§ 3. Die rechtliche Natur des Berichtigungsanspruches . . 11

1. Nach dem Schriftleitergesetz 11

a) Das Schriftleitergesetz ein Organisationsgesetz

b) Die Tätigkeit des Schriftleiters eine öffentliche Aufgabe

2. Nach dem Reichspreßgesetz 15

a) Ihre Darstellung in Rechtsprechung und Literatur

b) Der Berichtigungsanspruch eine Beschränkung der Pressefreiheit

c) Der Berichtigungsanspruch als öffentlichrechtliches und privatrechtliches Institut

3. Der neue und der alte Rechtsstand in vergleichender Darstellung 24

§ 4. Stellt der § 11 RPG. einen Fall des Kontrahierungszwanges dar? 25

III. Abschnitt.

§ 5. Die dem Berichtigungsanspruch unterworfenen Pressemitteilungen 28

Seite

1. Druckwerk und Druckschrift 28
2. Zeitungen und politische Zeitschriften 32
3. Die periodische Druckschrift nach dem Reichspreßgesetz 33
4. Die gesetzlichen Ausnahmen der §§ 3 Schriftleitergesetz und 12 und 13 Reichspreßgesetz
   a) Nach dem Schriftleitergesetz
   b) Nach dem Reichpreßgesetz

§ 6. Wie muß die Berichtigungserklärung beschaffen sein? . 33

1. Muß die Berichtigungserklärung eine Richtigstellung enthalten?
2. Kann die Berichtigungserklärung unwahr sein?
3. Die Berichtigungserklärung muß sich auf Tatsachen beschränken
4. Ihr Inhalt muß straflos sein
5. Zeit, Ort, Schrift, Sprache und Unterzeichnung der Berichtigung

§ 7. Der Berichtigungsberechtigte 47

§ 8. Der Verpflichtete 49

1. Der Begriff des verantwortlichen Schriftleiters nach dem Schriftleitergesetz
2. Der Begriff der verantwortlichen Redakteurs nach dem Reichspreßgesetz

§ 9. Das Berichtigungsverlangen 55

§ 10. Die Dauer der Pflicht zur Aufnahme der Berichtigung 56

IV. Abschnitt.

§ 11. Die Erzwingung der Berichtigungsaufnahme 57

1. Die strafrechtliche Erzwingung nach dem Reichspreßgesetz
2. Die berufsrechtliche Erzwingung nach dem Schriftleitergesetz
3. Die zivilrechtliche Erzwingung

Literaturverzeichnis.

I. Materialien, Lehrbücher und Kommentare.

Barth: Das königl. sächsische Preßgesetz, Leipzig, 1870.
Berner: Lehrbuch des deutschen Preßrechts, Leipzig, 1878.
Beyer: Schriftleitergesetz 1933.
Born: Das Reichspreßgesetz vom 7. 5. 174, Berlin, 1911.
Collmann: Quellen, Materialien und Kommentar des gemeinen deutschen Preßrechts, Berlin, 1884.
Delius: Das Reichsgesetz über die Presse, Hannover, 1895.
Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Tübingen, 1931.
Gierke: Deutsches Privatrecht, Band I, Leipzig, 1895.
Häntzschel: Reichspreßgesetz, Berlin, 1927.
— Das deutsche Preßrecht, Heft I, von „Die Preßgesetze des Erdballes, Berlin, 1928.
Heilborn: Das deutsche Reichspreßgesetz, Breslau, 1891.
W. Jellinek: Verwaltungsrecht, Berlin, 1928.
Kitzinger: Das Reichsgesetz über die Presse, Tüb., 1920.
Kloeppel: Reichspreßrecht, Leipzig, 1894.
Koller: Das Reichsgesetz der Presse, Nördlingen, 1888.
von Liszt: Reichspreßrecht, Berlin, 1880.
— Lehrbuch des österreichischen Preßgesetzes, Leipz., 1887.
von Mangoldt: Das Reichspreßgesetz, Leipzig, 1886.
Mannheim: Preßrecht, Berlin, 1927.
Marquardsen: Das Reichspreßgesetz, Berlin, 1875.
Materialien: Zu dem Gesetz über die Presse vom 7. 5. 1874 in G.A. Bd. 22/161 ff.
Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht, Berlin, 1933.
Schletter: Handbuch der deutschen Preßgesetzgebung, Leipzig, 1846.
Schmidt-Leonhardt-Gast: Das Schriftleitergesetz, 1934.
Schroeder: Das Reichspreßgesetz, Leipzig, 1910.

Stenglein: Die strafrechtlichen Nebengesetze Bd. I, Berlin, 1928.
von Schwarze: Das Reichspreßgesetz, Erlangen, 1874/1885.
von Schwarze-Appelius: Das Reichsgesetz über die Presse, München, Berlin, 1914.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages, 2. Legislaturperiode, I. Session 1874, Band 1—3.
Thilo: Das Preßgesetz für das Deutsche Reich, Berl., 1874.

II. Einzelschriften und Aufsätze.

Binding: Das Wesen der strafrechtlichen Haftung des verantwortlichen Redakteurs. Seuff. Bl. 76/333 ff.
Doré: Le droit de réponse en matière de presse, Chartres, 1902.
Ebner: Das deutsche Preßrecht in Bd. I des deutschen Zeitungsrechts in Einzeldarstellungen, Hannover, 1909, cit. Ebner, Bd. I.
Ebner: Das preßgesetzliche Berichtigungsverfahren in JW. Bd. 40, cit. Ebner, JW.
Gast: Presse und Schrifttum in Handwörterbuch der Rechtswissenschaften, 2. Ergänzungsband, 1934.
Gaze: Der Begriff des verantwortlichen Redakteurs, in G.A. Bd. 52.
Garraud: Das Recht der Presse in administrativer und strafrechtlicher Beziehung nach dem Gesetz vom 29. 7. 1881, in Z.St.R.W. I, S. 530 ff.
Hampe: JW. 1910, S. 1290.
Häntzschel: Die Reform des Preßrechts. DJZ. 33, S. 1565 ff.
— in: Recht und Staat im neuen Deutschland, Bd. II, S. 258.
Kitzinger: Die Berichtigungspflicht der Presse und das Recht auf Berichtigung in ZStRW. Bd. 27.
Krähling: Die preßrechtliche Berichtigungspflicht, Berlin, 1917.
Kröger: Die Berichtigungspflicht und der Berichtigungsanspruch nach den §§ 11, 19 RPG., Blankensee, 1919.
Löning: Strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs, in Festgabe für Gneist, Jena, 1908.

Maze: Le droit de réponse, Paris, 1908.
Marwitz: JW. 1923, S. 426.
Meves: Der Berichtigungszwang gemäß § 11 RPG., G.A Bd. 45, S. 322.
Nipperdey: Kontrahierungszwang und Diktiervertrag, Juena, 1920.
Oetker: Die Berichtigungspflicht nach § 11 RPG., G.A. Bd 69 S. 323
— Die juristische Natur der Preßvergehen in G.A. Bd. 26 S. 323.
— Dauer und Durchführung des Berichtigungsanspruches, DJZ. 1906 S. 639 ff.
Posse: Preßfreiheit, Bemerkungen zur Reform des Preßrechts, in Zeitschrift für Politik 18, 1928.
Regensburger: Die preßrechtliche Berichtigungspflicht, Braunschweig, 1912.
Reimann: Die preßrechtliche Berichtigungspflicht, Danzig, 1912.
Schüßler: Der Berichtigungszwang der Presse, Wiesbaden, 1930.
Storck: Die Verantwortlichkeit des Schriftleiters, 1935.
Westphal: Der preßrechtliche Berichtigungszwang, Berlin, 1909.
Wiegand: Die Rechtsstellung des Schriftleiters, 1936. Köln.

Entscheidungen, Sammelwerke und Zeitschriften.

Deutsche Juristenzeitung: cit. DJZ., herausgegeben von Laband 1906 S. 939; 1909 S. 432; 19026 S. 1186, 1189.
Deutsche Richterzeitung: cit. DRZ. 1925 Rechtspr. S. 58.
Der Gerichtssaal: cit. G.S. Zeitschrift für Strafrecht und die ergänzenden Disziplinen, herausgegeben von Finger, Oetker, Bd. 68 S. 331, Bd. 78 S. 322.
Goldtammer Archiv: cit. G.A. für gemeines und deutsches und preußisches Strafrecht 24 S. 148; 25 S. 592; 26 S. 252; 39 S. 374; 42 S. 303; 56 S. 118; 58 S. 479; 70 S. 81.
Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts: cit. Johow Bd. V herausgegeben von Johow und Küzel, Bd. 5.
Juristische Wochenschrift: cit. JW. Organ des deutschen Anwaltsvereins, herausgegeben von Neumann, 1923 S. 426; 1924 S. 1538; 1925 S. 2806.

Reichsgerichtsentscheidungen in Strafsachen: cit. RGE. 5 S. 314, 316; 21 S. 23; 22 S. 65; 24 S. 278, 25 S. 189, 404; 27 S. 246; 35 S. 271; 36 S. 215; 44 S. 5; 47 S. 232.

Seufferts Blätter für Rechtsanwendung: cit. Seuff. Bl. herausgegeben von Kober und Engelmann, Bd. 72.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft: cit. Z.St.R.W. herausgegeben von Dochow und von Liszt, Bd. 27 S. 872 ff.

Abkürzungen:

Schriftleitergesetz: Schriftl.G.
Reichspreßgesetz: RPG.

Einleitung.

Das alte Preßrecht, aus einer liberalistisch-individualistischen Weltanschauung geboren und in ihr entwickelt, sah in der Meinungsäußerung durch den Druck die bedeutsamste und wichtigste individualistische Geistesbetätigung. Diese Anschauung beanspruchte daher als Individual-Grundrecht die grundsätzliche Freiheit der Meinungsäußerung. Das Individuum galt als Träger jeder geistigen Entwicklung, während der Staat nur als Wächter der äußeren Ordnung zu dienen hatte. Diese Grundeinstellung der liberalen Staats- und Kulturauffassung krönte das alte Preßrecht. So erschöpfte sich der Inhalt des alten Preßrechts in Freiheitsgarantien und besonderen Vorrechten für die geistige Betätigung mit Hilfe des Drucks, zum anderen Teil in wenigen polizei- und strafrechtlichen Bindungen, denen diese Art der Meinungsäußerung wegen ihrer besonderen Wirksamkeit schließlich doch unterworfen werden mußte. Demgegenüber trat das neue Schriftleitergesetz, das die Presse aus einem staatlich überwachten Träger individueller Geistesbetätigung in einen Träger öffentlicher Aufgaben verwandelt hat. Gegenstand unserer Betrachtung soll eine vielumstrittene Einrichtung unserer Preßgesetzgebung, der Berichtigungszwang nach § 11 des RPG. in Verbindung mit dem Schriftleitergesetz sein, ein Rechtsinstitut, das dem Staat wie der Einzelperson ein Korrektiv gegenüber der Presse in die Hand gegeben hat.

I. Abschnitt.

§ 1

Gesetzesgrundlagen für das zu betrachtende Rechtsinstitut sind das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933, nach der Verordnung vom 19. Dezember 1933 mit dem 1. Januar 1934 in Kraft getreten, und das Reichspreßgesetz vom 17. Mai 1874.

Während anfangs geplant war, das Reichspreßgesetz durch das Schriftleitergesetz außer Kraft zu setzen, ist dies schließlich doch nicht geschehen, sondern das Schriftleitergesetz hat das Reichspreßgesetz grundsätzlich aufrechterhalten. Im Rahmen seines Anwendungsbereiches, nämlich für Zeitungen und politische Zeitschriften, wurden die Bestimmungen des Reichspreßgesetzes, soweit sie den verantwortlichen Redakteur bestrafen, dahin modifiziert, daß an seine Stelle der verantwortliche Schriftleiter der §§ 20, 21 Schriftl.G. getreten ist (§ 45 Abs. 2 Schriftl.G.). Da das Schriftleitergesetz eine neue Begriffsbestimmung für Zeitungen und politische Zeitschriften prägte (§§ 2, 3 Schriftl.G.), ein neues „Impressum" schuf (§ 20 Schriftl.G.) und für die Ausübung des Schriftleiterberufes völlig veränderte Voraussetzungen aufstellte (§ 5 Schriftl.G.), mußten die entsprechenden Bestimmungen des Reichspreßgesetzes, nämlich §§ 7 und 8 RPG. außer Kraft gesetzt werden.

Die übrigen Bestimmungen des Reichspreßgesetzes sind in Geltung geblieben, insbesondere für alle Druckerzeugnisse, die der Regelung des Schriftleitergesetzes grundsätzlich nicht unterliegen oder von diesem ausdrücklich ausgenommen worden sind.

So ist auch § 11 RPG. geltendes Recht, auf grund dessen nunmehr gegen den verantwortlichen Schriftleiter der Berichtigungsanspruch besteht. Unberührt durch die neue gesetzliche Regelung blieb auch die zur Zeit bestehende Möglichkeit, das Erscheinen einer Zeitung und Zeitschrift zu verbieten. Es handelt sich hierbei um die noch auf grund des Artikels 48 der Weimarer Reichsverfassung erlassene Ver-

ordnung zum Schutze des deutschen Volkes und Staates vom 28. Februar 1933[1]). Diese Vorschriften müssen solange in Kraft bleiben, wie die innerpolitische Lage erhöhte Sicherungen gegen die Presse notwendig macht.

§ 2

Verfolgen wir eingangs die rechtspolitischen Grundlagen und die geschichtliche Entwicklung des Berichtigungsanspruches. Der modernen Preßgesetzgebung aller Länder ist ganz gleichmäßig die Aufgabe gestellt, der Weltmacht der „freien" Presse den Zwang des Staates gegenüberzusetzen. Die Presse kann für Staat, Volksgemeinschaft und Einzelpersonen sehr nützlich sein, sie kann aber überaus gefährlich werden, wenn sie mißbraucht wird. Die durch solche Mißbräuche hervorgerufene Störung der öffentlichen Ordnung zu bekämpfen, ist e i n e Aufgabe des Berichtigungszwanges. Eine andere Aufgabe ist die Sorge dafür, daß Angelegenheiten der Privatperson nicht unwidersprochen vor die Öffentlichkeit gezerrt werden. Im Berichtigungszwang ist dem Einzelnen die Möglichkeit gegeben, sich zu rechtfertigen, ohne dabei nur auf die Strafklage- — Beleidigungsklage — angewiesen zu sein, deren Abhilfe meist zu spät kommt und die oft deshalb überhaupt versagt, weil die Preßäußerung keinen strafrechtlichen Tatbestand verwirklicht. In diesem Falle entfällt die Strafklage völlig und nur der Berichtigungsanspruch bleibt dem Angegriffenen zur Rehabilitation übrig. Wenn auch von vielen Redaktionen anstandslos, ohne Rücksicht auf den Berichtigungszwang, eine Richtigstellung ihrer Veröffentlichung aufgenommen zu werden pflegt, so muß doch rechtlich Vorsorge dafür getroffen werden, daß der Einzelperson und dem Staat gegenüber allen Zeitungen die Möglichkeit der Berichtigung gewährleistet ist. So schien es der deutschen Gesetzgebung — wie übrigens den Gesetzgebungen aller Kulturstaaten — notwendig, einen gesetzlichen Zwang zur Aufnahme von Berichtigungen festzulegen, wie es im § 11 des RPG. vom 7. Mai 1874 geschehen ist. Leider ist die Fassung des § 11 RPG. mißlungen: Die gesetzliche Bestimmung wird ihrer höchsten Aufgabe, der Vermittlung der Wahrheit zu

[1]) RGBl. I S. 83.

dienen in keiner Weise gerecht. Schon von Liszt[2]) sagt, daß die im § 11 RPG. bestimmte Regelung den Bedürfnissen des täglichen Lebens nicht entspricht. Diese Tatsache ist trotz aller Bemühungen der Rechtsprechung, den Berichtigungszwang zu einem faktisch brauchbaren Rechtsinstitut umzugestalten, nicht wegzuleugnen. § 11 RPG. verpflichtet den für den Inhalt der periodischen Druckschrift verantwortlichen „Redakteur" (bei Strafe) dazu, eine Entgegnung des Betroffenen in möglichst kurzem Zeitabstand und in derselben Schrift zu veröffentlichen. Das Gesetz will also, daß beide Teile, der Betroffene und die Schriftleitung, zu Wort kommen. Haben sich beide geäußert, dann mag es der Öffentlichkeit überlassen bleiben, wie sie sich dazu stellen und wem sie Recht geben will. Es ist mithin dem Betroffenen ermöglicht, in ähnlicher Weise wie die Schriftleitung vor die Öffentlichkeit zu treten. Hieraus hat man folgern zu können vermeint, daß das Berichtigungsinstitut auf dem Gedanken der Waffengleichheit aufgebaut sei[3]). Gewiß wäre es dankbar zu begrüßen, wenn das Institut des Berichtigungszwanges auf diesem Grundsatz beruhte, — allein das Reichspreßgesetz trägt dieser Forderung nicht Rechnung —, denn es hat seinem § 11 nicht die Funktion zugewiesen, der Wahrheit zum Siege zu verhelfen. Der Berichtigungszwang hat nach dem RPG. mit einer Wahrheitsermittlung nichts zu tun. Er ist nicht an der materiellen Wahrheit ausgerichtet. Auf Grund des Preßgesetzes von 1874 kann der Zweck der Berichtigungspflicht allein darin gesehen werden, dem Einzelnen oder der Behörde die Möglichkeit zu geben, einer sie berührenden Pressemitteilung eine entsprechende, an strenge Formvorschriften gebundene Antwort entgegenzusetzen. Es wird also nur formal die Erwiderungs-Möglichkeit ohne Rücksicht auf den Wahrheitsgehalt der Antwort gewährleistet.

Die Geschichte[4]) des Berichtigungszwanges als einer der Presse auferlegten Pflicht spiegelt den Kampf wieder, der seit Bestehen der periodischen Presse sich zwischen der Presse und dem Staate abspielte, mit dem wechselnden Ziel,

---

[2]) von Liszt S. 94.

[3]) Regensburger S. 9; Kitzinger S. 67/68; Heilborn S. 25/26; Berner S. 233, Mewes S. 333.

[4]) Berner S. 223, Kitzinger S. 853/875, Krähling S. 1/11, Regensburger S. 4 ff., Zellner S. 10, Maze S. 10/14.

einmal eine möglichst absolute Pressefreiheit aufzurichten, andrerseits der Freiheit der Presse gesetzliche Schranken zu ziehen, um eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung zu vermeiden. Nach von Liszt[5]) sind bereits im 17. Jahrhundert amtliche Berichtigungen nachweisbar. Doch taucht der Berichtigungsgedanke in Gestalt eines rechtlichen Anspruches jedes Betroffenen, also auch der Privatperson, erst im Jahre 1799 in Frankreich auf. Vermöge der gänzlichen Ungebundenheit der Presse während der französischen Revolution und der darauf folgenden Zeit hatten sich chaotische Preßzustände entwickelt. Die Verleumdungen in der Presse bildeten für den französischen Bürger eine nicht mehr ertragbare Geißel. Dieser Mißstand sollte durch ein Gesetz beseitigt werden, dessen Entwurf im Jahre 1799 von einer vom Rat der Fünfhundert eingesetzten Kommission, der sogenannten Pressekommission, beraten wurde. Hier war es der Abgeordnete Dulaure, der den Vorschlag machte, eine allgemeine, gegenüber jedermann wirksame Berichtigungspflicht einzuführen. Er wollte allerdings die Anwendung des Berichtigungsanspruches auf den Fall der Ehrverletzung beschränken. Nach der von ihm vertretenen Ansicht sollte der Grundsatz der Waffengleichheit im Vordergrund stehen, dergestalt, daß der von einer Pressemitteilung Betroffene bei voller Gleichheit und in voller Gleichberechtigung vor das Publikum sollte treten können. Dulaure bezeichnete das Institut der Berichtigung, soweit daran der Einzelne beteiligt wurde, mit Recht als eine grundlegende Neuerung, denn eine Richtigstellung hatten bis dahin nur die Behörden erreichen können. Allerdings hatte der Berichtigungsanspruch in der nunmehr sanktionierten Form auch für den Staat noch nicht bestanden. Vielmehr trat der Monarch bisher, wenn er eine Berichtigung verlangte, als Träger der absoluten Staatsgewalt auf und zwar im Verwaltungsweg, um einen polizeiwidrigen Zustand, wenn dieser schon bestand, zu beseitigen, sonst um ihn zu verhüten. Der neue Gedanke Dulaures, daß sowohl Staat wie Privatpersonen mit ihrem Berichtigungsverlangen der Presse auf gleicher Ebene gegenüberstehen, drang damals und in der Folgezeit nicht durch. Selbst das französische Gesetz vom 9. Juni 1819, das eine umfassende Preßgesetzgebung zu schaffen unter-

[5]) von Liszt S. 93

nahm, enthielt den Berichtigungszwang im Sinne Dulaures noch nicht. Es legte den Redaktionen nur die Verpflichtung auf, Berichtigungen der Regierung, aber nur gegen Bezahlung der notwendigen Einrückungsgebühren aufzunehmen. Erst 1822 erging auf Antrag des Abgeordneten Mastadier, der sich den Gedanken Dulaures zu eigen machte, ein Gesetz, in dem zum erstenmal der Berichtigungszwang in vollem Umfang festgelegt wurde. Diese gesetzliche Regelung ging über die Absichten Dulaures insoweit noch hinaus, als ein Berichtigungsanspruch gesetzlich auch gegenüber Pressemitteilungen fixiert wurde, die nicht ehrverletzend waren. Im späteren (französischen) Gesetz vom 9. September 1835 wurde das Berichtigungsinstitut im einzelnen präcisiert. So erfolgten Vorschriften darüber, daß die Berichtigung schon in der nächsten Nummer der Druckschrift abzudrucken sei und daß sie den doppelten Umfang der zu berichtigenden Mitteilung nicht überschreiten dürfe. Bei dieser Regelung hat man es in Frankreich bewenden lassen.

Der Berichtigungsgedanke trat von Frankreich aus seinen Siegeszug durch Europa an. Er wurde zuerst von Belgien angenommen, wo er seinen Niederschlag in dem Dekret vom 20. Juni 1831 und in dem erläuternden Gesetz vom Jahre 1855 fand. Dieses belgische Gesetz weicht darin von dem französischen Vorbild ab, daß es für den Redakteur, der eine Berichtigung nicht aufnimmt, eine Strafe festsetzt. Die anzuwendende Freiheitsstrafe erhöht sich um die Zahl der Tage, um die er die Aufnahme der Berichtigung versäumt. Ähnliche Bestimmungen trafen einige welsche Kantone der Schweiz und zwar Waadt mit dem Gesetz vom 26. Dezember 1832, sodann Tessin im Jahre 1834 mit dem Gesetz vom 13. Juni des gleichen Jahres[6]).

Noch im Jahre 1831 faßte der Berichtigungszwang auch in Deutschland Fuß: er fand sich zuerst in § 19 des Badischen Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831. Dieses Badische Gesetz, das vielfach später zum Vorbild anderer deutscher Partikulargesetze wurde, brachte den Berichtigungsgedanken freilich nur in beschränkter Form: es behandelte nur die amtlichen oder amtlich beglaubigten Berichtigungen; nur solche mußte der Redakteur unentgeltlich aufnehmen. Im

[6]) Doré S. 225.

badischen Gesetz liegt der publizistische Charakter der Berichtigung offen zu Tage, während er heute bei den Berichtigungen von Privatpersonen (ohne amtliche Beglaubigung) zweifelhaft sein kann, so daß dem Streite, ob das Berichtigungsinstitut öffentlich oder privatrechtlich zu erfassen sei, weiter Spielraum gegeben ist. Ferner war im badischen Gesetz die Berichtigung auf die Mitteilung von Tatsachen beschränkt, — Vorbild für die spätere deutsche Preßgesetzgebung. Die in dem Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854[7]) aufgestellten Normativbestimmungen über das Pressewesen sprachen gleichfalls nur von „amtlich mitgeteilten oder amtlich beglaubigten Berichtigungen, der in einer periodischen Druckschrift vorgebrachten Tatsachen". Im Jahre 1866 erging in Baden ein neues Preßgestz, dessen wesentlich umgestaltete Bestimmungen über den Berichtigungszwang sodann das eigentliche Vorbild des § 11 des RPG. geworden sind.

Die Abfassung des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 brachte die Erfüllung der Aufgabe, die dem Reichsgesetzgeber durch die im Artikel 4 Nr. 14 der Verfassung von 1871 dem deutschen Kaiserreich zugewiesenen Kompetenz zur Regelung des Pressewesens erwachsen war. Drei Jahre nach der Gründung des deutschen Reiches, am 7. Mai 1874, trat das RPG., durch welches die Rechtsverhältnisse der Presse umfassend geregelt sind, in Kraft. Nicht ohne Mühe war es im Reichstag gelungen, ein RPG. zu verabschieden, daß das Verhältnis der Presse zum Staat und den Staatsangehörigen abschließend regelte. Da mehrere Jahre hindurch der angekündigte Entwurf des Preßgesetzes verschleppt worden war, hatten die Abgeordneten Windhorst und Genossen mit einem Entwurf eines Preßgesetzes am 12. März 1873 die Initiative ergriffen. Dieser Windhorst'sche Entwurf[8]) berücksichtigte die Interessen des Publikums nicht in genügender Weise, er enthielt u. a. keine Regelung der Berichtigungspflicht. Selbst die Kommission, die den Entwurf zu beraten hatte, hielt eine Berichtigungspflicht noch für überflüssig. Man war der Ansicht, daß jede anständige Redaktion eine Berichtigung ohne weiteres, also auch ohne gesetzlichen

[7]) Abgedruckt bei Thilo S. 17 ff.
[8]) Bericht Nr. 59 des Deutschen Reichstages 1. Legislaturperiode IV. Session 1873.

Zwang aufnehmen werde. Man hegte sogar Befürchtungen für die periodische Presse, wenn eine Berichtigungspflicht gesetzlich verankert werde. So glaubte man, daß die Behörden durch das Erzwingen einer unnötig langen Berichtigung den Charakter einer Zeitung unzulässig beeinträchtigen könnten.

Bevor aber diese Kommissionsberatungen noch zu einem Ergebnis geführt hatten, legte die Regierung dem Parlament am 1. Februar 1874 einen amtlichen Entwurf vor[9]). Die neue Kommission, die zur Beratung dieses Entwurfes eingesetzt wurde, erkannte ohne weiteres die Notwendigkeit des Berichtigungszwanges an. Den auf Grund der landesrechtlichen Praxis bisher festgestellten Härten gegenüber der Presse trug man dadurch Rechnung, daß die Berichtigungspflicht auf ein Mindestmaß eingeschränkt wurde[10]). Die Kommission suchte die Berichtigung auf tatsächliche Angaben zu beschränken und unentgeltlich zur Aufnahme der Berichtigung nur den Raum zuzugestehen, der der angefochtenen Mitteilung entsprach. Ferner sollte der Redakteur die Möglichkeit haben, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die für die Fassung des § 11 von der Regierung vorgeschlagenen Grundsätze wurden nach mannigfachen Abänderungen am 25. April 1874 in der heutigen Fassung legalisiert.

Die Erfahrungen, die mit dem Reichspressegesetz gemacht wurden, ergaben, je länger je mehr, dessen völlige Unzulänglichkeit für die moderne Technik des Zeitungswesen. Es wurde daher im Reichsministerium des Innern ein Entwurf eines neuen Preßgesetzes vorbereitet, der aber an der Grundauffassung des alten Preßgesetzes, der liberalistischen Auffassung, festhielt. Es war nur auf die Verbesserung und Modernisierung des alten Gesetzes abgesehen. Man wollte es lediglich den Ergebnissen einer 60 jährigen Entwicklung anpassen, hierbei die bisher in Literatur und Rechtsprechung entwickelten Gedanken berücksichtigen, bisher zu Tage getretene Unklarheiten bei seiner Auslegung vermeiden, somit „klare Rechtsbegriffe" schaffen. Eine Presse ins Leben zu rufen, wie sie der neue Staat braucht, konnte natürlich noch nicht die Absicht sein. Erst die nationale Revolution

[9]) Anlage zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 2. Legislaturperiode, 1. Sitzungsperiode 1874 Nr. 23, S. 135.

[10]) Vergleiche Kommisionsbericht zu § 12, Sten. Bericht III S. 251.

hat grundlegende Wandlungen gebracht. Unter der Führung des Reichsministers Dr. Goebbels ist das neue Schriftleitergesetz und damit das neue Preßrecht entstanden.

Dank der persönlichen Initiative des Reichsministers Dr. Goebbels ist in einer bis dahin unvorstellbar kurzen Zeit das große Gesetzgebungswerk zum Abschluß gekommen, das wichtige Fragen des öffentlichen Lebens gemäß den Erfordernissen des nationalsozialistischen Staates gelöst hat. Eine Neugestaltung des deutschen Presserechts, die die Bedürfnisse des Staates mit den richtig verstandenen Interessen der Presse in Einklang brachte, war allerdings zu einer Zeit nicht möglich, die von dem Gedanken beherrscht wurde, daß zunächst einmal jeder, selbst jeder Staats- und Rassefremder das heilige Recht habe, in der Presse zu schreiben, was ihm beliebt, und daß es dem Staat grundsätzlich nur gestattet sei, gegen strafrechtlich zu wertende Exzesse einzuschreiten. Für eine Neuordnung der Presse mit dem Ziel, an Stelle einer anonymen Vielschreiberei verantwortungsloser Skribenten den Dienst an der Presse zum verantwortungsvollen Dienst am Volk zu gestalten, war die Zeit erst gekommen, als ein deutscher Staat entstanden war, der gewillt und entschlossen, die Totalität seiner Idee auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens durchzusetzen. Mit der Energie, die die Tätigkeit des natonalsozialistischen Staates kennzeichnet, hat dieser nunmehr auch die deutsche Presse in den Wirkungsbereich seiner Ideen eingegliedert.

Reichsminister Dr. Goebbels hat das Gesetz am Abend des 4. Oktober 1933 mit grundlegenden programmatischen Erklärungen bekannt gegeben. Aus seinen Ausführungen seien die Sätze wiedergegeben, in denen der weltanschauliche Gegensatz zwischen der Auffassung des neuen Staates von der Aufgabe der Presse und der Anschauung des vergangenen liberalistischen Jahrhunderts seinen prägnantesten Niederschlag gefunden hat:

„Der Glaube, daß es eine Freiheit der Meinung, losgelöst vom nationalen und völkischen Interesse, überhaupt geben könne, dieser Glaube ist allgemein im Rückzug begriffen. Man beginnt nicht nur in Deutschland, sondern in der ganzen Welt mehr und mehr einzusehen, daß die Freiheit des Geistes und die Freiheit der Meinung Grenzen finden müssen, wo sie sich mit den Rechten und Verpflichtungen

des Volkes und Staatskörpers zu stoßen beginnen. Wir haben unsere Ansichten über diesen Tatsachenbestand niemals verheimlicht.

Der Begriff der absoluten Pressefreiheit ist ein ausgesprochen liberaler. Er geht nicht vom Volk in seiner Gesamtheit, sondern er geht vom Individuum aus und in seiner Überspitzung haben wir mehr und mehr die Tatsache feststellen müssen, daß die Freiheit der Meinungen je mehr sie dem Einzelindividuum überantwortet wurde, um so mehr im Hinblick auf das gesamte Interesse eines ganzen Volkes zu Schaden kam. —

Die Begrenzung der Geistes- und Meinungsfreiheit wird sich aber dann zum Segen des ganzen Staatswesens auswirken, wenn die Mehrheit der Wohlmeinenden sie sich freiwillig auferlegt und sie von Staats wegen den Renitenten und sabotierenden Elementen aufgezwungen wird. Der Staat kann sich gar nicht dieses souveräne Recht von irgend einem Einzelwesen nehmen lassen. In dem Augenblick, in dem der Staat sich dieses souveränen Rechtes begibt, begibt er sich der Möglichkeit, eine zielbewußte und konsequente Politik nach innen und nach außen zu betreiben. —

Das neue Schriftleitergesetz hat nicht die Absicht, den Schriftleiter aus der Verantwortung zu entlassen. Das neue Gesetz hat im Gegenteil die Absicht, den Schriftleiter mit Verantwortung zu beladen. Wir wollen keine Gesinnungslumperei, sondern wir wollen eine offene und ehrliche Sprache.

Im neuen Schriftleitergesetz ist das ganze deutsche Pressewesen auf eine absolut neue Basis gestellt. Die Presse soll monoform im Willen und polyform in der Ausgestaltung des Willens sein. Jeder hat im Rahmen der großen Aufgaben, die wir erfüllen müssen, volle Entfaltungsfreiheit. Es liegt nicht im Interesse der Regierung, Schreibkulis zu erziehen, sondern sie hat im Gegenteil ein Interesse daran, aufrichtige Männer zu besitzen, die die Feder zu handhaben verstehen."

II. Abschnitt.

§ 3

Die rechtliche Natur des Berichtigungsanspruches ist sehr umstritten. Es ergibt sich naturgemäß die Alternative: gehört der Berichtigungsanspruch dem öffentlichen oder dem privaten Recht zu? Vorausnehmend kann schon jetzt gesagt werden, daß weder die eine noch die andere Auffassung als herrschend angesehen werden kann.

1. Das Schriftleitergesetz ermöglicht in diesem Streit der Meinungen, einen einheitlichen Standpunkt. Bei unserer Untersuchung ist vorerst festzustellen, daß das Schriftl.G. das Institut des Berichtigungszwanges aufrechterhalten hat, allerdings mit der Modifikation, daß für Zeitungen und politische Zeitschriften an Stelle des verantwortlichen „Redakteurs" der verantwortliche Schriftleiter getreten ist. Darüber hinaus muß für unsere Untersuchungen der grundlegende Wandel in der Bewertung der Presse entscheidend sein, der sich seit dem Jahre 1933 im deutschen Volk vollzogen hat.

Das bis 1933 geltende Preßrecht war gemäß der liberalistischen Auffassung von der Presse ein Kompromiß zwischen zwei ständig miteinander ringenden Gewalten, dem Drang des Individuums „nach Geistesfreiheit" und dem staatlichen Selbsterhaltungstrieb[1]). Es enthielt daher folgerichtig im wesentlichen nur Abgrenzungen der beiderseitigen Machtbereiche, wobei sich der Staat insoweit Einschränkungen gefallen lassen mußte, als es mit der unbedingt erforderlichen Staatssicherheit nur irgend vereinbar erschien. Der nationalsozialistische Staat beurteilt die Bedeutung der Presse nicht sowohl vom Standpunkt des einzelnen, der sich ungehemmt betätigen möchte, als vielmehr vom Standpunkt der gesamten Nation, die durch die Presse aufs stärkste beeinflußt, ja geführt wird. Die Presse ist ein Mittel zur Volkserziehung, sie ist Mitarbeiterin an der wahren Volksgemeinschaft und zugleich Trägerin der Selbstbehauptung der Nation. Wer daher die Presse als Mitarbeiter gestaltet, ist nach dieser grundsätzlichen Auffassung ein Organ der Staatsführung. Es gibt keinen Gegensatz zwischen dem Einzelwesen und der Ge-

[1]) Häntzschel in Handwörterbuch der Rechtsw. 4. Bd. S, 282.

samtheit mehr, die Einordnung des einzelnen als dienendes Glied in dem Gesamtorganismus der Nation tritt klar hervor. Die jahrhundertalte Antithese Staat-Einzelwesen wird durch diese Auffassung, die vom Volk als Mittelpunkt ausgeht, überbrückt und zu einer fruchtbaren Synthese übergeleitet. Pressemäßige Betätigung ist im heutigen Staat Dienst an der Gesamtheit und damit öffentliche Aufgabe[2]). Das gilt naturgemäß für die periodische wie nichtperiodische, die politische wie unpolitische Presse ganz gleichmäßig. Beide werden zwar, da sich die periodische Presse immer mehr zu einem Gebilde eigner Art und von eigner Gesetzlichkeit entwickelt hat, in weit größeern Umfang verschiedenartig behandelt, als dies bisher der Fall war. Gemeinsam ist ihnen die vorerwähnte Grundeinstellung. Die Folge davon ist, daß das Preßrecht nicht mehr überwiegend polizeilichen Charakter trägt, sondern grundsätzlich Organisationsrecht geworden ist. Seine Aufgabe ist es, die Eingliederung aller an der Gestaltung der Presse mitwirkenden Personen in die Staatsführung praktisch durchzuführen. Die organisatorische Erfassung aller an der Gestaltung und Verbreitung der Presse tätigen Personen übernahm das Kulturkammergesetz, während daneben das Schriftleitergesetz eine Fülle materiellrechtlicher Einzelvorschriften für den Schriftleiter, den Gestalter des geistigen Inhalts der Presse, brachte. Aus der Tatsache, daß die Presse die speziell politische Aufgabe erhielt, die Verbindung zwischen Regierung und Nation aufrecht zu erhalten und zu vertiefen, also eine öffentliche Aufgabe, ergab sich notwendig eine besondere Regelung. Diese leistet das Schriftleitergesetz, ein Spezialgesetz zum Kulturkammergesetz.

So ist das Schriftleitergesetz als Organisationsgesetz in das System der öffentlichen Rechte einzugliedern, seine Normen müssen daher auch öffentlichrechtlicher Natur sein. Es widerspräche dem öffentlichen Charakter der der Presse zugewiesenen Aufgaben, wollte man ihm gegenüber einen privatrechtlichen Anspruch einräumen. So ist der § 11 RPG., durch das Schriftleitergesetz aufrechterhalten, Organisationsrecht, der aus ihm herzuleitende Anspruch damit öffentlicher Natur.

---

[2]) Gast im Handw.-Buch d. Rechtsw. 2. Erg.-Bd. 1934, S. 85

Die gleiche Feststellung ergibt sich, wenn wir die Stellung des Schriftleiters betrachten. Dessen Tätigkeit ist eine vom Staat geregelte öffentliche Aufgabe. Man kann daher beim Aufgabengebiet des Schriftleiters von einem öffentlichrechtlichen Pflichtenkreis sprechen[3]). Die Leistung eines Volksgenossen, mag sie für den Staat noch so nützlich sein, gewinnt erst dann öffentlichrechtliche Bedeutung, wenn zwischen ihm und dem Staat ein Leistungsverhältnis besteht, das zur Leistung gegenüber dem Staat verpflichtet[4]). Aus der vom Staat besonders geregelten öffentlichen Aufgabe des Schriftleiters ist diese rechtliche Bindung an den Staat zu ersehen. Trotzdem wäre es verfehlt, von der öffentlichen Aufgabe des Schriftleiters auf ein Amt zu schließen, da diesem das privatrechtliche Verhältnis des Schriftleiters zum Verleger entgegensteht und vor allem dem Schriftleiter nicht die strafrechtliche Amtshaftung auferlegt worden ist. Die gebundene Aufgabe des Schriftleiters entspricht allerdings in vielen Punkten dem öffentlichen Dienste, wie wir ihn bei Jellinek dargestellt finden[5]). Wenn auch das Recht des öffentlichen Dienstes zum großen Teil dem Beamtenrecht angehört, so gibt es doch auch öffentliche Dienstpflichten von Personen, die man nicht zu den Beamten rechnet[6]). Eine solche Person ist auch der Schriftleiter. Eindeutig steht der Schriftleiter nach § 1 des Schriftl.G. in einem öffentlichrechtlichen Pflichtenkreis. Fraglich könnte nur sein, ob dieser so geartet ist, daß er dem öffentlichen Dienst entspricht. Nach Jellinek[7] braucht die Begründung des öffentlichen Dienstes kein ausgesprochen öffentlichrechtliches Gepräge zu besitzen. Trotzdem kann das Ergebnis des Begründungsaktes ein öffentlichrechtliches Verhältnis sein. Wenn man bedenkt, daß der Schriftleiter auf Grund des privatrechtlichen Verhältnisses zum Verleger zur Arbeitsleistung verpflichtet wird, so könnte man die Anwendung der Grundsätze des öffentlichen Dienstes auf den Schriftleiter verneinen, da der Verleger nicht dienstherrnfähig im Sinne des öffentlichen Rechts ist, allein

---

[3]) Storck S. 23, Wiegand S. 41.
[4]) Triepel: Staatsdienst und staatlich gebundener Beruf, S. 4.
[5]) Jellinek, Verwaltungsrecht: Der öffentliche Dienst, S. 340 ff. Schmidt-Leonhardt-Gast S. 35.
[6]) Jellinek S. 343.
[7]) Wie 6.

das Innenverhältnis kann nicht ausschlaggebend sein. Überdies richtet sich ein großer Teil der Berufspflichten des Schriftleiters nach den §§ 13 bis 15 Schriftl.G., „die öffentliche Berufspflichten" enthalten, aus. Für diese öffentlichen Berufspflichten kann und darf eine Dienstherrnschaft des Verlegers nicht bestehen. Die sogenannte Dienstherrnfähigkeit übernimmt hier der Reichsverband der deutschen Presse als öffentliche Körperschaft. Wenn auch die Zwangsmitgliedschaft des Schriftleiters zum Reichsverband der deutschen Presse diesen zur Berufsausübung nicht verpflichtet, sondern nur ermächtigt und berechtigt, so kann doch — wenn der Schriftleiter seiner Aufgabe obliegt — der Reichsverband durch seine Organe (Berufsgerichte) den Schriftleiter anhalten, seine Tätigkeit in Übereinstimmung mit diesen öffentlichen Berufspflichten zu verrichten. So besteht zumindest zur Art und Weise der Berufsausübung eine Verpflichtung. Damit kommt die Dienstherrnfähigkeit des Reichsverbandes zum Ausdruck. Die Staatsaufsicht des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda über den Reichsverband rundet diese öffentliche Rechtsstellung nach oben ab.

Trotzdem überwiegt das privatrechtliche Verhältnis des Schriftleiters zum Verleger und schließt die Annahme eines Beamtenverhältnisses aus. Deshalb bezeichnet auch die Begründung des Gesetzes die Stellung eines Schriftleiters nur als eine amtsähnliche. Hierbei ist auf die von Triepel[8]) angestellten Untersuchungen „Staatsdienst und staatlich gebundener Beruf" zu verweisen. Als Parallele zum Schriftleiterberuf sei hier auf den Beruf des Rechtsanwalts, der in privatrechtlicher Beziehung zu seinem Mandanten verpflichtet ist, außerdem aber unter öffentlichrechtlichen Berufspflichten steht, verwiesen. Es wird daher anzunehmen sein, daß der Schriftleiterberuf einen staatlich gebundenen Dienst darstellt[9]).

In den großen Kreis der staatlich gebundenen Dienste, die zweifelsfrei dem öffentlichen Recht angehören, ist auch die Verpflichtung des Schriftleiters zur Aufnahme einer Berichtigung einzuordnen. Der Berichtigungszwang ist daher

[8]) Staatsdienst und staatlich gebundener Beruf, Festschrift für Karl Binding, Leipzig 1911, S. 15.

[9]) Schmidt-Leonhardt-Gast § 1 Anm. 1, 2. Abs.

öffentlichrechtlicher Natur. Da der Schriftleiter öffentliches Organ ist und ein solches nur auf grund eines öffentlichrechtlich begründeten Anspruchs tätig zu werden braucht, so wird man mit Recht die öffentliche Natur des Berichtigungsanspruches bejahen können.

2. Während auf Grund des Schriftleitergesetzes die Rechtsnatur des Berichtigungsanspruches als endgültig geklärt angenommen werden kann, war unter dem RPG. diese Frage viel umstritten. Da das RPG. § 7 für die unpolitischen Zeitschriften noch weiter in Geltung verblieben ist (§ 45 Abs. 1 des Schriftl.G.), so bildet für diesen Teilausschnitt des RPG. auch künftighin die ausschließliche Rechtsgrundlage. Lassen wir bei der Untersuchung des bisherigen Rechtszustandes zur Veranschaulichung des Streitstandes Rechtsprechung und Literatur zu Wort kommen.

Vor den Schranken eines Zivilsenates des Oberlandesgerichts Düsseldorf[10]) nahm K. den B. auf Berichtigung in Anspruch, da dieser den Inhalt eines Vortrages in einer Fachzeitschrift falsch wiedergegeben hatte. Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen, mit der Begründung, daß dieser Anspruch nur im Strafprozeß verfolgt werden könne. Das Oberlandesgericht trat diesem Urteil bei mit folgender Begründung: Das Gesetz sei seinem ganzen Inhalt nach ein reines Polizeigesetz. Es enthalte keine Normen materiellen Zivilrechts, auch nicht im § 11. Soweit den Beteiligten darin ein Anspruch eingeräumt werde, so sei dieser kein Anspruch im Sinne des bürgerlichen Rechts, also seit 1900 des BGB. Seine Auswirkung erschöpfe sich in der Bestimmung des § 19 RPG., nach dem Zuwiderhandlungen unter Strafe gestellt seien. Die Gesetzgebung habe davon Abstand genommen, ein unmittelbar auf Annahme des Berichtigungsartikels gerichtetes publizistisches Zwangsverfahren gegen den Redakteur vorzusehen und sich darauf beschränkt, lediglich eine Strafe für Zuwiderhandlungen anzudrohen[11]). Es wäre befremdlich, wenn der Gesetzgeber den Beteiligten einen im Zivilverfahren zu verfolgenden Anspruch hätte geben wollen, während die §§ 11 und 19 nicht einmal im Strafprozeß ein

---

[10]) JW. 1924 S. 1538. Kitzinger S. 68; Oetker S. 322; Zeller S. 11; Regensburger S. 15.

[11]) Vergl. Motive zum Preßgesetz bei G.A. 25, S. 592.

unmittelbares Zwangsverfahren zulassen. Tatsächlich habe sich denn auch der Bundeskommissar in den Reichstagsverhandlungen dahin ausgelassen: man habe geglaubt, am einfachsten und sichersten den Zweck einer schnellen Berichtigung — und zwar ohne Schädigung des Redakteurs — dadurch erreichen zu können, daß man die Entscheidung lediglich dem Strafrichter überlasse. Aber auch ganz abgesehen von der Entstehungsgeschichte des Gesetzes könnte die Annahme, daß in einem Polizeigesetz ein zivilrechtlich verfolgbarer Anspruch materiellrechtlichen Inhalts hätte normiert werden sollen, nur dann Berechtigung haben, wenn eine solche Absicht im Gesetz unzweideutig Ausdruck gefunden hätte. Dieses Verlangen sei umso berechtigter als der Anspruch mit sonstigen zivilrechtlichen Grundsätzen nicht im Einklang stehe. Der Berichtigungsanspruch des RPG. sei eigener Art, er habe vor allem keineswegs den Charakter eines Schadensersatzanspruches im Sinne der §§ 823, 824, 249 BGB. Zweck jenes Sondergesetzes sei, der durch die Pressemitteilung berührten Person die Möglichkeit einer raschen und damit wirksamen Erwiderung zu gewähren. Zu diesem Urteil nahm Kitzinger[12]) besonders Stellung; er führte aus: § 11 RPG. sei, was man auch sonst von seiner Rechtsnatur denken möge, zweifelslos ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz. Schuldhafte Verletzung löse somit gemäß § 823 Abs, 2 BGB. den privatrechtlichen und durch die Zivilklage zu verfolgenden Anspruch auf Schadensersatz aus. Der Schaden werde nach § 249 BGB. vor allem durch Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes, also durch die Aufnahme der Berichtigung ersetzt. Gerade entgegengesetzter Meinung war Giese[13]). Eine Haftung des Redakteurs aus § 823 BGB. sei weder aus Absatz 1, noch aus Absatz 2 gegeben, da für Absatz 1 kein Recht verletzt sei, für Absatz 2 aber die Eigenschaft des Schutzgesetzes mangele. Das RPG. könne kein Schutzgesetz sein, da § 11 RPG. nicht dem Redakteur die Pflicht auferlege, die Richtigkeit der verbreiteten Tatsache mit aller Sorgfalt zu prüfen, sondern ihn nur verpflichte, die Berichtigung aufzunehmen. Lediglich die Zuwiderhandlungen gegen § 11 RPG. stelle das Gesetz unter Strafe. Höchstens wäre ein Schadensersatzanspruch nach § 824 BGB. gegeben.

[12]) J.W. 1923 S. 426; Kitzinger S. 67/71.
[13]) J.W. 1917 S. 631.

Eindeutig hatte das Landgericht München die privatrechtliche Natur des Berichtigungsanspruches anerkannt[14]). In seinem Urteil führte es aus: Die Frage, ob der Berichtigungsanspruch aus § 11 RPG. zivilrechtlich verfolgt werden könne, sei bestritten. Das Gericht sei der Meinung, daß der Berichtigungsanspruch privatrechtlicher Natur sei, und daß deshalb für die Durchsetzung des Anspruches dem Berechtigten die gleichen Behelfe zur Verfügung ständen, wie für die Durchsetzung anderer Ansprüche des bürgerlichen Rechts, also vor allem die Erhebung der Klage.

Zu diesem Urteil äußert sich Marwitz wie folgt[15]): Soweit sich die Entscheidung mit dem materiellen Inhalt des § 11 RPG. beschäftige, bringe sie nichts Neues. Wohl sei sie die erste Entscheidung, die einen Berichtigungsanspruch als bürgerlichrechtlich behandele. Es sei jedoch bedauerlich, daß das Urteil sich lediglich auf einzelne Stellen der Rechtslehre berufe, ohne eigene Gedanken darzulegen und zu begründen. § 11 RPG. finde sich im Abschnitt II des Gesetzes mit der Überschrift „Ordnung der Presse". Grundsätzlich werde man ihn also als eine verwaltungsrechtliche Maßnahme betrachten müssen. So sei er auch in der früheren Literatur behandelt worden. Damit wäre der Berichtigungsanspruch im Wege der Zivilklage nicht durchzuführen gewesen. Es sei daher zu begrüßen, daß das Gericht einen zivilrechtlichen Anspruch gewährt habe, da dieser je weniger im Interesse der öffentlichen Ordnung als im Interesse des einzelnen Beteiligten liege.

Nach Zellner[16]) begründete der Inhalt des § 11 RPG., gesehen von der Gläubigerseite, für Behörde und Privatperson ein Recht, von dem Redakteur eine Handlung, nämlich die Aufnahme der Berichtigung zu verlangen. Damit sei den Beteiligten ein Anspruch auf Berichtigung gegeben. Dieser Anspruch gehöre dem Privatrecht an, da er nur Privatpersonen berichtige und verpflichte. Es liege nur dann ein öffentlichrechtlicher Anspruch vor, wenn er Rechtsbeziehungen zwischen Individuen und einem diesen übergeordneten Organ, wie z. B. dem Staat als Hoheitsperson, regele. An diesem wichtigsten Kriterium fehle es aber gerade im Falle

[14]) J.W. 1923 S. 426.
[15]) J.W. 1923 S. 426.
[16]) Zellner S. 11 ff.

des Berichtigungsanspruches. Als weiteres Argument für die privatrechtliche Natur des Berichtigungsanspruches führte Zellner den Umstand an, daß der Anspruch ganz offensichtlich dazu bestimmt sei, private Interessen zu schützen. In diesem Zusammenhang sei besonders auf die Unterscheidung Dernburgs[17]) zu verweisen: Ist für eine Rechtsnorm das Interesse des Einzelnen das zunächst bestimmende, so gehört sie dem Privatrecht an, ist für sie das Interesse der Gesamtheit das maßgebende, so gehört sie dem öffentlichen Rechte an. Nach Zellner mußte daraus gefolgert werden, daß der Berichtigungsanspruch nicht den Staat als solchen schützt, sondern jeder Einzelperson dieser Anspruch zustehen könne, daß er also nicht im öffentlichen Interesse geschaffen worden sei. Verzichte eine Privatperson auf den Berichtigungsanspruch, so stehe dem Staat kein Mittel zu Gebote, die Berichtigung zu erreichen. Zellner nahm also an, daß der Anspruch aus § 11 RPG., obwohl er nicht im Zivilverfahren verfolgbar sei, sondern wie sich aus § 19 RPG. ergebe, durch den Strafrichter geahndet werde, trotzdem dem Zivilrecht angehöre. Es gebe in der Rechtsordnung mehrfach Beispiele, daß aus Zweckmäßigkeitsgründen Rechte, deren privatrechtlicher Charakter ganz offensichtlich sei, nicht nach den Vorschriften des Zivilprozesses, sondern auf andere Weise zu verwirklichen seien[18]). Zellner beschäftigte sich anschließend mit dem Einwand Oetkers[19]), der behauptet hatte, daß der Berichtigungsanspruch dem öffentlichen Recht angehören müsse, weil er die dem öffentlichen Recht angehörende Pressefreiheit begrenze. Diese Deduktion glaubte Zellner damit widerlegen zu können, daß er einwendet, dann müßten die privaten Verträge, die der Staat abschließe, auch öffentlichen Charakters seien, denn die Erfüllung dieser Verträge begrenze und enge die absolute Machtfülle des Staates ein. Zellner bejahte also entschieden die Frage, daß der Berichtigungsanspruch dem Zivilrecht angehört und stellte sodann die weitere Frage, in welche zivilrechtliche Gruppe dieser Anspruch einzuordnen sei. Ein Einreihen in die Vermögensrechte, in das Obligationenrecht, in das Sachen- oder Erb-

[17]) Dernburgs Pandekten I S. 45.

[18]) Gierke Bd. I § 4, insbesondere auch die Anm. 11, ferner § 81 Anm. 10; desgl. Wach, Handb. d. Zivilproz. Bd. I § 8 S. 111 ff.

[19]) G.S. 69 S. 323.

recht sei unmöglich, da man wisse, daß der Berichtigungsanspruch nicht geldwerte Interessen zu schützen bestimmt sei. Damit bleibe nur die 2. Klasse der subjektiven Rechte, die des Personenrechts, übrig und in diesem seien es die Rechte an der Persönlichkeit, die hier in Betracht kämen[20]). Zu diesen Rechten, die in neuer Zeit über so verschiedene Rechtsinstitute Klarheit verschafft hatten, sei auch unser Anspruch in Beziehung zu bringen. Zellner versuchte daher zum Schluß, den Berichtigungsanspruch des § 11 mit dem Persönlichkeitsrecht des § 12 BGB. zu vergleichen.

Meves[21]) entwickelte seine Ansicht im Anschluß an eine Erkenntnis des preußischen Obertribunals vom 13. 9. 1877. Durch die Anordnung des Gerichts werde lediglich die Verpflichtung des Redakteurs, beziehungsweise das Verhältnis zwischen ihm und dem Einsender festgestellt. Das Urteil des Strafrichters enthalte deshalb einen zivilrechtlichen Anspruch[22]). Hiergegen machte Oetker[23]) geltend, daß zwischen den Beteiligten ein publizistisches Obligationsverhältnis und kein privatrchtliches Verhältnis geschaffen worden sei, daher werde ein öffentlichrechtlicher Berichtigungsanspruch des Einsenders gegen den Redakteur, eine öffentlichrechtliche Pflicht des letzteren gegenüber jenem mit dessen Berichtigungsverlangen geltend gemacht. Natürlich könne diese öffentlichrechtliche Obligation die Grundlage für ein privatrechtliches Rechtsverhältnis bilden. So wies Oetker[24]) mit Recht daraufhin, daß der in § 11 RPG. Abs. 3 enthaltene Anspruch auf die üblichen Einrückungsgebühren für die den Raum der zu berichtigenden Mitteilung übersteigenden Zeilen sicherlich rein privatrechtlich sei und daher vor dem Zivilrichter verfolgt werden müsse.

Westpfahl[25]) stimmte der Ansicht Oetkers bei, und zwar mit folgender Begründung: Der Berichtigungsanspruch stelle sich seinem Wesen nach als ein echt publizistischer Anspruch dar, weil er, was vielfach verkannt werde, ein formelles Recht

---

[20]) Vergl. über die Einteilung der Privatrechte Dernburg Pandekten Bd. I § 22.
[21]) G.A. Bd. 45 S. 350.
[22]) Der gleichen Meinung Koller S. 128.
[23]) Oetker S. 320 ff.
[24]) Oetker S. 323.
[25]) Westphal S. 24.

begründe, kraft dessen der durch eine Zeitung irgendwie Angegriffene den Angriff erwidern könne[26]).

Um Klarheit über die damalige Streitfrage zu gewinnen, müssen wir von dem Wesen des Berichtigungsanspruches ausgehen. Das Berichtigungsverfahren hat u. a. die Aufgabe, eine Handhabe gegen Mißbräuche und Übergriffe der Presse zu bieten. Es dient also als Hinderungsmittel oder dem Zwecke der Wiedergutmachung. Hierbei ist von dem früheren Verhältnis der Presse zum Staat auszugehen[27]).

Das RPG. operierte in § 1 mit dem historischen Begriff „Pressefreiheit", ohne ihn scharf zu umgrenzen. Man kann diesen Begriff so definieren: Es ist — nicht als staatsrechtliches Prinzip, sondern als Grundrecht erstanden — das verfassungsgemäß gewährleistete Recht des einzelnen, seine Meinung im Wege der Presse — unbehelligt durch Sonderbeschränkungen — zur Kenntnis des Publikums zu bringen[28]). Es handelte sich mit anderen Worten um das Recht, in den Schranken der allgemeinen Gesetze, also unter der sonst gegebenen allgemeinen gesetzlichen Verantwortlichkeit, die öffentliche Meinung durch Meinungsäußerungen zu beeinflussen. Will man negativ den Begriff Pressefreiheit definieren, so kann man sagen, sie bestand in der Beschränkung der Staatsgewalt auf die besondere Pressepolizei, des RPG. oder späterer Reichsgesetze, so daß gegen wirkliche oder vermeintliche rechtswidrige Handlungen, die durch Herstellung oder Verbreitung von Druckschriften verübt wurden, nur nach Maßgabe des RPG. eingeschritten werden durfte; sonstige staatliche Maßnahmen waren unzulässig, mochten sie sich nun auf landesrechtliche Polizeigesetze oder auf Polizeiverordnungen oder Verfügungen der Verwaltungsbehörden „stützen". Jedes Vorgehen der Polizei gemäß den Vorschriften des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes oder anderer Polizeigesetze oder Bestimmungen schaltete § 1 RPG. aus. Die besondere Pressepolizei konnte ihre Tätigkeit nur in den im Rahmen des RPG. oder späterer Reichsgesetze vorgesehenen Fällen entfalten. Der Berichtigungsanspruch des § 11 RPG. stellte einen der Fälle dar, wodurch eine Beschränkung der

[26]) von Liszt S. 93; Koller S. 80; Berner S. 233; Schwarze S. 65; Delius S. 38.

[27]) DJZ. 33 S. 1565; Posse 18 (1928).

[28]) Mannheim S. 26 ff.

Preßfreiheit — durch die Strafdrohung des § 19 — reichsgesetzlich zugelassen war. Damit war ein Korrektiv gegenüber der grundsätzlich anerkannten Pressefreiheit geschaffen. Sicher war ein solches Korrektiv bei der leichten Möglichkeit, die Pressefreiheit in strafbarer oder zwar strafloser, jedoch den Interessen der Volksgesamtheit zuwiderlaufenden Weise zu mißbrauchen, dringend erforderlich. Allerdings schien der Berichtigungsanspruch vermöge der Abschreckungswirkung der Strafdrohung des § 19 RPG. verwandt mit den vorbeugenden Maßgaben des Polizeirechts, die dazu bestimmt waren, die Pressefreiheit nicht in Pressefrechheit ausarten zu lassen[29]). Doch hieraus ließe sich noch nicht entnehmen, daß die Pflicht der Presse, Berichtigungen aufzunehmen, eine Einrichtung des öffentlichen Rechts sei. Eine ausdrückliche Vorschrift oder eine sonstige gesetzliche Äußerung, vermöge deren der Berichtigungsanspruch als öffentlichrechtlich gekennzeichnet wurde, lagen m. E. nicht vor. Die oft vertretene Meinung[30]), aus der Stellung des § 11 RPG. im Rahmen des Preßgesetzes folge unzweideutig dessen öffentlichrechtliche Natur, war abzulehnen. Allein daraus, daß § 11 unter der Überschrift „Ordnung der Presse" steht, konnte kein zwingender Schluß gezogen werden. Zugestanden, daß die Stellung im Gesetzestext als wichtiges Hilfsmittel für die Auslegung herangezogen werden muß, so ist doch die Anordnung des Gesetzestextes nicht zwingend für eine dem dogmatischen Wesen der Rechtseinrichtung widersprechende Auslegung. Das Gesetz systematisiert nicht. Ebenso wenig konnte daraus, daß die Nichtbefolgung der Berichtigungspflicht mit Strafe bedroht ist, entnommen werden, daß der Berichtigungsanspruch dem öffentlichen Recht angehört. Wir finden in der Rechtsordnung ja häufig den Fall, daß die Nichtbefolgung von privatrechtlichen Vorschriften, z. B. über die Achtung fremden Eigentums, mit Strafe bedroht ist. Da also aus rein äußerlichen Gesichtspunkten ein Schluß auf die Natur des Berichtigunganspruches nicht gezogen werden konnte, so blieb nur übrig, an dem inneren Wesen der preßrechtlichen Berichtigung die entscheidende Orientierung zu gewinnen. Für die Lösung des Problems:

[29]) Krähling S. 43.
[30]) Häntzschel S. 250 ff.; Krähling S. 45; Oetker G.A. Bd. 26 S. 252; Regensburger S. 19.

war der Anspruch öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Natur mußte einmal maßgebend sein, ob ein öffentliches Interesse an der Einrückung einer Berichtigung bestand. Genau so wie im Polizeistaat die vorbeugenden Maßnahmen der Polizei im Regelfall nur dann Platz griffen, wenn ein öffentliches Interesse vorlag, ebenso konnte die an die Stelle vorbeugender Maßnahme getretene, repressiv wirkende Berichtigungspflicht und damit der Berichtigungsanspruch nur dann als ein Institut des öffentlichen Rechts angesehen werden, wenn ein öffentliches Interesse damit gewahrt wurde. Ein solches lag aber keineswegs immer vor. Welches öffentliche Interesse sollte z. B. vorliegen, wenn der Kaufmann X durch eine Zeitungsnachricht in seiner geschäftlichen Stellung angegriffen wurde und darum dieser Nachricht eine Erwiderung entgegensetzte? Hier konnte ohne Zweifel gesagt werden, daß diese Nachricht nur den privaten Interessenkreis des Kaufmanns X verletzte. Willkürlich wäre es, anzunehmen, daß der Redakteur die öffentliche Ordnung gestört habe, als er durch die Zeitungsnachricht in die Privatrechtssphäre des Herrn X eingegriffen habe, und daß der Redakteur weiter einer Polizeipflicht genüge, wenn er die verlangte Berichtigung aufnehme, um dadurch den ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen. Gewiß war richtig, daß der Redakteur ein Persönlichkeitsrecht und damit die Rechtsordnung verletzt hat[31]). Aber nicht jede Rechtsstörung verpflichtet die Polizei zum Einschreiten. So sind die Verletzungen reiner Privatrechte grundsätzlich dem polizeilichen Eingriff entzogen und nur der Verfolgung und Ahndung durch die ordentlichen Gerichte vorbehalten. Man überschritte das Wesen des polizeilichen Pflichtenkreises und würde das Wesen der Polizei als Hüterin der öffentlichen Ordnung völlig verkennen, wenn man annehmen wollte, daß der Redakteur im obigen Beispiel einer Polizeipflicht nachgekommen sei. Die Polizei ist nicht berufen, die privaten Interessen des einzelnen zu vertreten. Wurde dagegen eine Behörde in ihrer Tätigkeit als übergeordnetes Staatsorgan von einer Pressemitteilung betroffen, so konnte man wohl sagen, daß dadurch die öffentliche Ordnung, soweit sie von der Polizei zu wahren ist, gestört sei und ein öffentliches Interesse vorliege, die angegriffene Pressemitteilung zu berichtigen. Sollte durch

[31]) Kitzinger S. 86—70; Regensburger S. 15 ff. Seuff. Bl. 77 S. 206.

ein und dieselbe Pressemitteilung eine Privatperson und eine Behörde verletzt werden, so lag offenbar die Konkurrenz zweier Ansprüche, eines privatrechtlichen und eines öffentlichrechtlichen, vor.

Sonach waren zwei Fälle zu unterscheiden. Bald wurde durch die Pressemitteilung die Privatrechtssphäre verletzt, bald die öffentliche Ordnung gestört. Bei jener war der Berichtigungsanspruch privatrechtlich, bei dieser öffentlichrechtlich.

Man konnte daher in dem ersten Fall von einer Berichtigungspflicht, der ein privater Anspruch des Betroffenen gegenüberstand, und im zweiten Fall von einem öffentlichrechtlichen Zwang sprechen. Das Preßgesetz hatte über eine solche Gabelung nichts verlauten lassen, im Gegensatz z. B. zum französischen Preßgesetz vom 27. Juli 1881[32]). In Artikel 12 dieses Gesetzes ist nämlich die Rede von einer, von einem Träger der öffentlichen Gewalt geforderten Berichtigung, die Amtshandlungen betrifft, die in der Zeitung unrichtig wiedergegeben sind. Artikel 13 desselben Gesetzes befaßt sich dagegen mit der Berichtigung zugunsten einer Privatperson und nennt dieses Recht Entgegnungsrecht. Wir haben damit im französischen Recht deutlich die Trennung zwischen den beiden Berichtigungen im öffentlichen und im privaten Interesse. Es ist unverkennbar, daß auch dem RPG. diese Unterscheidung, wenn auch nicht äußerlich gespalten, zugrunde liegt.

Es blieb noch zu untersuchen, wie der privatrechtliche Berichtigungsanspruch, die sogenannte Berichtigungspflicht, in das System des Privatrechts einzugliedern war. Hier war zuerst die Frage zu prüfen, ob der Anspruch des Betroffenen primärer oder sekundärer Natur war. Es kann insoweit auf die Ausführungen Kitzingers[33]) verwiesen werden, der in erschöpfender Weise dargelegt hat, daß der Berichtigungsanspruch sekundären Charakters war. Allerdings vertrat er einheitlich, in jedem Fall, die privatrechtliche Natur des Berichtigungsanspruches. Kitzinger war der Meinung, daß es auch dann bei einem privatrechtlichen Anspruch auf Aufnahme der Berichtigung bewende, wenn das öffentliche Interesse z. B. durch einen Angriff auf ein Amt oder eine Behörde

[32]) Garraud S. 530 ff.
[33]) Kitzinger S. 70 ff.

verletzt werde. Sein Gedankengang sei hier kurz wiedergegeben. Die Rechtspflicht des Redakteurs zur Aufnahme der Berichtigung bestehe in einer positiven Leistung, da der Redakteur nicht allein dulden müsse, daß ein Fremder in seiner Zeitung eine Mitteilung mache, sondern er selbst die Berichtigung bringen müsse. Diese Rechtspflicht zum Tätigwerden werde freilich erst durch das Verlangen eines Dritten aktuell. Damit stehe der Handlungspflicht des Redakteurs ein subjektives Recht, der Anspruch des Betroffenen auf die Leistung, gegenüber, wenn auch das Gesetz nur von einer Pflicht spreche, ohne dabei das entsprechende Recht zu nennen. Nach Kitzingers Auffassung ist der Anspruch auf Berichtigung deshalb sekundärer Natur, weil er aus der Verletzung eines primären Rechtsgutes, Ehre oder dergl., entspringt und auf Wiedergutmachung einer Verletzung abziele.

Kitzinger bezeichnete dieses geschützte Rechtsgut als das ideelle Interesse des einzelnen daran, daß nichts Falsches über ihn in die Öffentlichkeit gelange, oder besser — da die richtigzustellende Mitteilung nach der Fassung des § 11 keine Unrichtigkeit zu enthalten brauche (nach dem Vorgang Regensburgers und Oetkers) als das Interesse der Persönlichkeit, nicht widerspruchslos zum Gegenstand von Pressemitteilungen gemacht zu werden. Damit hat seiner Meinung das Preßgesetz unbewußt ein neues Persönlichkeitsrecht geschaffen.

Mit diesen letzten Ausführungen stimmt auch Mannheim[34]) überein, der das geschützte Persönlichkeitsrecht dahin faßt, daß nichts, irgendwie die Persönlichkeit Betreffendes öffentlich unwidersprochen erörtert werden dürfe. Diese rein formalistische Auffassung liegt am ehesten der Regelung des § 11 zugrunde[35]).

In der Tat bot das Persönlichkeitsrecht des Privatum eine ansprechende Lösung.

3. Vergleichen wir die Rechtslage nach dem Schriftleitergesetz mit der nach dem Reichspreßgesetz, um feststellen zu können, ob sich die zu Ziffer 2 dargelegte Unterscheidung in private oder öffentliche Ansprüche noch aufrechterhalten

[34]) Mannheim S. 23.

[35]) Den Gedanken, das geschützte Persönlichkeitsrecht im letztgenannten Sinne zu formulieren, hat Kitzinger angedeutet, aber als unhaltbar abgelehnt. Kitzinger S. 68.

läßt. Während unter dem früheren Rechtssystem die Preßfreiheit dem Schutz eines Grundrechts des einzelnen diente und dieser Schutz auch im § 11 RPG. Ausdruck fand, bedarf es seit dem Wandel der Anschauungen über die Aufgaben und Pflichten der Presse und ihrer Träger eines solchen Schutzgesetzes nicht mehr. Wir anerkennen heute nicht mehr den Begriff der individualistischen Pressefreiheit, demgegenüber der Berichtigungsanspruch als Schutz privater Interessen funktionieren sollte. Der Presse als öffentlichrechtliches Organ obliegt bei Überschreiten ihres Aufgabenkreises und somit bei der Verletzung privater Interessen die Berichtigung als öffentlichrechtliche Pflicht und nicht — wie bisher gefolgert werden mußte — als Wiedergutmachung der Verletzung eines Persönlichkeitsrechtes. Da für Zeitungen und politische Zeitschriften an Stelle des Preßgesetzes — eines Schutzgesetzes — heut das Schriftleitergesetz — ein Organisationsgesetz — getreten ist, entfallen die bisher konstruierten privaten Rechtsbeziehungen zwischen Einzelperson und Schriftleiter ohne weiteres. Der Schriftleiter erfüllt eine öffentliche Aufgabe. Unterstellte man die zivilrechtliche Natur des Berichtigungsanspruches, so ergäbe sich die unhaltbare Folgerung, daß man ein öffentliches Organ im Wege der Zivilklage zur Erfüllung einer öffentlichrechtlichen Pflicht zwingen könnte. Aber auch für die unpolitischen Zeitschriften gilt das gleiche, da die individualistische Rechtsgrundlage des RPG. seit 1933 entfallen ist. Das Grundrecht der Meinungsäußerung durch die Presse gehört endgültig der Vergangenheit an.

So müssen wir feststellen, daß unter dem geltenden Preßrecht alle die Beweisgründe nicht mehr schlüssig sind, die früher zur Annahme der privaten Rechtsnatur des Berichtigungsanspruches geführt haben.

§ 4

Stellt das Berichtigungsinstitut einen Fall des Kontrahierungszwanges dar? Ausgehend von dem Gedanken, daß der Berichtigungszwang einen Schutz des einzelnen gegenüber dem Monopol der Presse bilde, ist früher in dem Schrifttum die Ansicht vertreten worden, das Berichtigungsinstitut ent-

halte einen Fall des Kontrahierungszwanges[36]). Wie verhält es sich mit dieser Ansicht? Auszugehen ist von dem Wesen des Kontrahierungszwanges, das Nipperdey[37]) dahin kennzeichnet: „Kontrahierungszwang ist die auf Grund einer Norm der Rechtsordnung einem Rechtssubjekt ohne seine Willensbildung im Interesse eines Begünstigten auferlegte Verpflichtung, mit diesem einen Vertrag abzuschließen, dessen Inhalt bestimmt ist oder von unparteiischer Seite bestimmt wird." Diese Formulierung auf das Berichtigungsverfahren angewendet, würde zur Schlußfolgerung führen, daß der „Redakteur" oder Schriftleiter infolge des Kontrahierungszwanges verpflichtet sei, einen Vertrag, gerichtet auf die Erfüllung eines Werkes, nämlich die Aufnahme der Berichtigung gemäß den Richtlinien des § 11 RPG., mit dem von der Pressemitteilung Betroffenen abzuschließen. Dabei wäre als Begünstigter der von der Pressemitteilung Betroffene angesehen.

In welchem Umfange der Kontrahierungszwang wirksam sei, darüber bestanden verschiedene Ansichten. Häntzschel sah den Kontrahierungszwang darin, daß die Zeitung eine Berichtigung, die räumlich mehr Platz in Anspruch nimmt als die zu berichtigende Nachricht, gegen Bezahlung abzudrucken hat. Mannheim dagegen fand schlechthin in der Verpflichtung zur Aufnahme einer Berichtigung einen Fall des Kontrahierungszwanges. Diese Ansicht Mannheims war aber mit seiner sonst vertretenen Meinung[38]), daß das Berichtigungsrecht ein sekundärer, auf Verletzung eines Persönlichkeitsrechtes beruhender Anspruch sei, nicht zu vereinbaren. Denn wenn der Berichtigungsanspruch als Folge der Verletzung eines Persönlichkeitsrechts (Deliktsobligation) entsteht, so bedarf es nicht erst eines Kontrahierungszwanges, um eine Pflicht des Redakteurs zur Aufnahme der Berichtigung zu begründen.

Da früher angenommen wurde, daß der privatrechtliche Berichtigungsanspruch ein sekundärer Anspruch sei, mußte für diesen Fall die Annahme eines Kontrahierungszwanges von vornherein ausscheiden. Anders könnte sich vielleicht die Sachlage für die Anhänger der Ansicht gestalten, daß

[36]) Häntzschel S. 259; Mannheim S. 23.
[37]) Nipperdey S. 7.
[38]) Mannheim S. 23.

der Berichtigungsanspruch als öffentlichrechtlich zu gelten habe. Allein die juristische Konstruktion des Kontrahierungszwanges erweist sich auch hier als überflüssig, ja direkt als sinnwidrig. Wir haben den Berichtigungszwang als eine öffentlichrechtliche Verpflichtung polizeilichen Charakters aufgefaßt. Die Tatsache, daß der Berichtigungszwang auf dem Boden des öffentlichen Rechtes erwächst, würde der Rechtsfigur des Kontrahierungszwanges zwar an sich nicht entgegenstehen. Denn es gibt auch publizistisches Vertragsrecht, das der privatrechtlichen Obligation parallel verläuft. Mit der Annahme eines publizistischen Vertragsverhältnisses wäre der Inhalt der dem Schriftleiter oder Redakteur obliegenden Verpflichtung, nämlich die Wiederherstellung des polizeimäßigen Zustandes, durchaus in Einklang zu bringen. Indessen würde die Vertragskonstruktion einen nicht nur unnötigen, sondern direkt unzulässigen Umweg bedeuten. Sie würde Staat und „Redakteur" in einer Ebene der Gleichordnung voraussetzen, während doch im Polizeirecht die Verwaltungsbehörde und der Polizeipflichtige im Verhältnis der staatlichen Über- und Unterordnung einander gegenüberstehen. Mit der Staatsautorität erscheint es schlechterdings unvereinbar, daß sich der Staat auf dem Wege eines Vertrages unmittelbar an den „Redakteur" wendet, um die von diesem gestörte Ordnung wiederherzustellen. Den Redakteur trifft die polizeiliche Pflicht, den polizeiwidrigen Zustand zu beseitigen, ganz unmittelbar mit der Entstehung dieses Zustandes. Die Überleitung dieses Rechtsverhältnisses über die Brücke des Kontrahierungszwanges würde die Durchsetzung des staatlichen Machtanspruches höchstens erschweren. Der Beseitigung einer öffentlichen Störung müßte ja erst ein Vertragsabschluß vorausgehen. Auf Grund des Vertragsverhältnisses könnte es dem Störer öffentlicher Ordnung sogar möglich sein, mit Hilfe vertraglich motivierter Einwände, z. B. exceptio doli, seine polizeimäßige Pflicht in Frage zu stellen oder diese wenigstens herauszuzögern, obwohl ihm nur die in § 11 RPG. festgelegte Pflicht-Begrenzung zuteil werden soll.

Vollends im Rahmen des Schriftleitergesetzes erweist sich die Annahme eines Kontrahierungszwanges als verfehlt. Auf Grund eines öffentlichen Anspruchs des Betroffenen erfüllt der Schriftleiter mit der Aufnahme der Berichtigung ein-

fach eine öffentliche Pflicht. Einer erweiterten Rechtsgrundlage bedarf es nicht erst. Jeder Vertragsgedanke würde das klare Rechtsverhältnis nur stören.

III. Abschnitt.

§ 5

Nunmehr soll untersucht werden, unter welchen Voraussetzungen gemäß § 11 RPG. ein Recht auf Berichtigung entsteht.

I. Nach § 11 RPG. ist nur ein „Redakteur" einer periodischen Druckschrift verpflichtet, Berichtigungen aufzunehmen. Der Rechtsbegriff einer „periodischen Druckschrift" (statt von „Druckschrift" spricht das Schriftl.G. — um die Bilder mit zu erfassen — von Druckwerk) ist daher von grundlegender Bedeutung. Prüfen wir zuerst den Begriff „Druckschrift" nach dem Schriftleitergesetz, um ihn anschließend mit dem des Reichspreßgesetzes zu vergleichen. Was ist ein Druckwerk? Gemäß § 2 Abs. 2 Schriftl.G. gelten als Druckwerke alle zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften oder bildlichen Darstellungen, die durch ein Massenvervielfältigungsverfahren hergestellt worden sind. Der Begriff deckt sich völlig mit dem Preßerzeugnis in dem § 2 des RPG. Denn dieses findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckpresse und alle anderen durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und Musikalien mit Text oder Erläuterungen[1]). Auch das RPG. umfaßt alle Vervielfältigungsarten. Zum Begriff des Druckwerkes gehört

---

[1]) Schrift ist die Festlegung eines geistigen Inhalts durch Zeichen, die dazu bestimmt und geeignet sind, diesen Inhalt sinnlich wahrnehmen zu lassen. Diese Zeichen können ihrer Form nach Buchstaben, Zahlen, Kurzschrift oder Blindenschrift sein (Schmidt-Leonhardt-Gast S. 39, 40, 46). Wie das Reichsgericht (RGE. Bd. 47 S. 224) bereits festgestellt hat, rechnen auch Schallplatten zu den Schriften. Ferner sind auch Noten als Schriften anzusehen, sofern sie begleitenden Text haben und damit Tatsachen mitteilen.

Auch die bildliche Darstellung muß gedankliche Vorstellungen erwecken. Muster, Ornamente, Arabesken stellen an sich noch keine

vor allem, daß es eine Gedankenäußerung enthält. Trifft dies nicht zu, wie bei der Spielkarte, so haben wir es nicht mit einem Druckwerk zu tun. Wesentlich ist ferner, daß sich die Gedankenäußerung der Druckschrift an Dritte wenden muß. Ein drittes Merkmal des Druckwerkes ist das Erfordernis der Massenvervielfältigung. Daher scheiden Vervielfältigungen, die manuell oder durch die Schreibmaschine erfolgen, aus. Nicht entscheidend ist, wieviel Druckwerke tatsächlich hergestellt wurden. Bereits das erste Exemplar ist als Druckwerk anzusprechen.

Endlich wird die Bestimmung zur Verbreitung erfordert, die übrigens nicht gewerbsmäßig zu erfolgen braucht. Es kommt also nicht darauf an, daß die Verbreitung bereits erfolgt ist, es genügt vielmehr der Zweck der Verbreitung.

Da nur der Schriftleiter oder verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift dem Berichtigungszwang unterliegt, müssen wir den Begriff „periodische Druckschrift" näher untersuchen. Bisher war die Begriffsbestimmung des § 7 Abs. 1 des RPG. maßgebend. § 7 Abs. 1 des RPG. bleibt auch für unpolitische Zeitschriften weiter in Kraft (§ 45 Schriftl.G.), dagegen ist er für Zeitungen und politische Zeitschriften durch § 2 Abs. 1 des Schriftl.G. überholt. Als solche sind Druckwerke zu verstehen, die in Zwischenräumen von höchstens drei Monaten in ständiger Folge erscheinen, ohne daß der Bezug an einen bestimmten Personenkreis gebunden ist. (Gemäß § 3 Schriftl.G. sind die politischen Zeitschriften den Zeitungen gleichgestellt.) Was versteht das Schriftl.G. begrifflich unter Zeitung oder Zeitschrift? Auskunft gibt § 8 der Verordnung vom 19. 12. 1933. Die darin enthaltene Begriffsbestimmung deckt sich mit der bisher bei Auslegung des RPG. vertretenen Auffassung. Maßgebend ist demnach weder die äußere Form noch die

---

„bildlichen Darstellungen" dar. Erst wenn sie ein bestimmter Text begleitet, unterliegen sie den Vorschriften des Gesetzes. Zu den bildlichen Darstellungen gehören auch Photographien, Stiche, Abgüsse, gleichgültig, ob sie lediglich einen bestimmten Gegenstand vermitteln oder einen bestimmten Gedanken verkörpern. Nicht entscheidend ist ferner, ob sie Kunstwert besitzen. Voraussetzung aber für die bildliche Darstellung ist, daß die einzelnen Vervielfältigungsstücke konkret vorhanden sind. Optische Projektionen oder Rundfunksendungen genügen daher nicht. Im übrigen aber ist das zur Vervielfältigung verwendete Material gleichgültig.

Bezeichnung, sondern der regelmäßige Inhalt. Ist das periodische Druckwerk nämlich zur „Berichterstattung über Tagesereignisse bestimmt"', so ist es auch dann eine Zeitung und nicht eine Zeitschrift, wenn neben den Tagesereignissen regelmäßig z. B. über Fachfragen berichtet wird. Auch die „illustrierten Zeitschriften" sind, soweit sie dazu bestimmt sind, durch Bilder über Tagesereignisse zu berichten, als Zeitungen und nicht als Zeitschriften anzusehen. Ebenso sind Fachblätter, wie der „Fußball", Zeitungen, obwohl sie nur wöchentlich erscheinen. Bei gemischtem Inhalt, d. h. wenn eine Zeitung an Tagesereignisse gebundene Nachrichten und sonstige Erörterungen bringt, wird es auf den überwiegenden Teil ankommen. Eine Druckschrift ist aber nur dann eine Zeitung, wenn sie Tatsachen wiedergibt oder deren Erörterungen bringt. Kurszettel und Wetternachrichten sind daher nicht als Zeitung anzusprechen.

Da politische Zeitschriften den Zeitungen im § 3 gleichstehen, müssen wir weiter feststellen, was das Schriftl.-G. unter einer politischen Zeitschrift versteht. Während zuerst geplant war, Zeitungen und Zeitschriften gleichzustellen, hat man im Interesse der rein wissenschaftlichen Zeitschriften diese Regelung schicklich fallen lassen[2]). Gemäß § 10 der Verordnung vom 19. 12. 1933 sind Zeitschriften dann nicht politisch, wenn sie rein wissenschaftlicher oder technischer Art sind. Somit sind alle unterhaltenden Zeitschriften politisch im Sinne des Schriftl.G. Entscheidend ist stets die Art der Betrachtungsweise. Gelegentliche Artikel in einer sonst wissenschaftlichen Zeitschrift machen diese noch nicht zu einer politischen, ebenso wenig Aufsätze zu besonderen Anlässen. Rein technisch ist nur eine solche Zeitschrift, die bestimmte Fachgebiete in spezieller, das Publikum nicht interessierender Art behandelt. Sind dagegen die Abhandlungen populär gehalten und richten sie sich an die Allgemeinheit, so ist der politische Charakter der Zeitschrift zu bejahen. Da im Einzelfall zweifelhaft sein kann, wann eine Zeitschrift politisch ist, ist durch Absatz 3 des § 3 Schriftl.G. dem Reichsminister Dr. Goebbels die Befugnis gegeben, den Kreis der unter das vorliegende Gesetz fallenden Zeitschriften im einzelnen abzugrenzen, wobei die Ent-

[2]) Gast S. 42/46; Storck S. 12; Wiegand S. 27.

scheidung im Einvernehmen mit der zuständigen Reichs- und Landesbehörde zu treffen ist, wenn die Zeitschrift ein bestimmtes Fachgebiet betrifft. Von der dem Reichspropagandaminister erteilten Ermächtigung hat dieser bereits öfters Gebrauch gemacht. So hat er alle kirchlichen Blätter, die im kirchlichen Auftrage herausgegeben werden, dem Schriftleitergesetz entzogen, also als unpolitisch anerkannt. Diese Befreiungsbefugnis gilt aber nur für die evangelischen und katholischen Zeitschriften, nicht für Sektenschriften, und auch nur bei amtlichem kirchlichen Auftrag, der vermutet wird, wenn „ein Geistlicher kraft seines amtlichen Zuständigkeitskreises" tätig wird. Der Regelung des Schriftleitergesetzes unterliegen weiterhin nicht Verbandszeitungen, die sich auf kurze Mitteilungen in Erfüllung der Verbandstätigkeit beschränken und nur an Mitglieder gerichtet sind, außerdem Werkzeitschriften und Kundenzeitschriften, soweit ihre Zweckbestimmung Eigenwerbung ist.

Zur periodischen Druckschrift gehört gemäß der gesetzlichen Definition weiterhin das Erscheinen in ständiger Folge, und zwar in einem Zwischenraum von höchstens drei Monaten dergestalt, daß der Bezug nicht an einen bestimmten Personenkreis gebunden ist. Ständige Folge liegt nach dem Schriftl.G. nur dann vor, wenn die Zahl der Ausgaben nicht von vornherein beschränkt ist. Erscheint ein in sich geschlossenes Werk in Fortsetzungen oder Lieferungen, so ist es keine Zeitschrift mehr. Bringt eine in sich unabgeschlossene Zeitschrift gelegentlich Fortsetzungsromane in ihren Veröffentlichungen, so schaltet damit der Begriff „ständige Folge" nicht aus.

Der § 2 Schriftl.G. hat den Begriff der periodischen Zeitschrift insoweit erweitert, als es einen Zwischenraum von drei Monaten festlegte, während das RPG. nur einen solchen von einem Monat kennt. Das Erscheinen braucht aber nicht regelmäßig zu sein. Erscheint eine Zeitung unregelmäßig, indem sie einmal unter, andererseits über drei Monaten herausgebracht wird, so wird der Erscheinungsplan entscheidend sein müssen, notfalls ist die tatsächliche Erscheinungsweise innerhalb eines längeren Zeitraums (Durchschnittszeit) zugrunde zu legen[3]).

[3]) Schmidt-Leonhardt-Gast S. 42—46.

Nicht unter das Schriftleitergesetz fallen alle die Zeitungen und Zeitschriften, die an einen gebundenen Personenkreis geliefert werden. Diese Beschränkung liegt aber nur dann vor, wenn der Bezug an bestimmte Bedingungen, die in der Person des Berechtigten liegen müssen, geknüpft ist (z. B. Vereins-Verbandsblätter), also nicht wenn er öffentlich im Buchhandel erfolgen kann. § 9 der Durchführungsverordnung vom 19. 12. 1933 interpretiert überdies den „bestimmten Personenkreis" authentisch dahin, daß die Druckauflage höchstens 500 Stück betragen darf.

II. 1. § 12 des RPG. engt den Kreis der berichtigungspflichtigen periodischen Druckschriften positivrechtlich dadurch ein, daß er die von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden oder vom Reichstag ausgehenden Druckschriften insoweit ausnimmt, als sich ihr Inhalt auf amtliche Mitteilungen beschränkt. Auf § 3 Abs. 2 des Schriftl.G. braucht demzufolge nicht erst eingegangen zu werden. Unter § 12 RPG. fallen die periodischen Druckschriften, die von den genannten amtlichen Stellen einschließlich der Kreise und Provinzen ausgehen, freilich nur, wenn sie selbständige Publikationsorgane sind. Erscheinen die amtlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen (wenn auch regelmäßig) in privaten Zeitungen oder Zeitschriften, die auch nichtamtliche Veröffentlichungen bringen (z. B. Amtsblätter), so bleibt § 11 unverändert in Geltung.

2. Ebenso sind die in § 13 RPG. erwähnten Korrespondenzen (z. B. Nachrichtenbüros) dem Berichtigungszwang positiv rechtlich entzogen, sofern sie ausschließlich an Redaktionen verbreitet werden. Es handelt sich um die regelmäßigen Korrespondenzen, die zur Information von Redaktionen ausgetauscht werden. Wenn auch das Gesetz in § 13 nur die Herstellungsarten „lithographieren, autographieren, metallographieren und durchschreiben" aufzählt und nicht die üblichste Art der Vervielfältigung, das Drucken, so ist doch mit dem Kammergericht[4]) anzunehmen, daß § 12 RPG. auch auf gedruckte Korrespondenzen Anwendung findet. Eine Stütze für diese Annahme ist schon darin zu erblicken, daß die einzelnen Herstellungsarten nur beispielsweise aufgeführt werden. Im übrigen aber ist der zulässige Analogieschluß

[4]) G.A. 33 S. 445. Kitzinger S. 85.

schlechthin zwingend. Ein vernünftiger Anlaß für die Nichteinbeziehung ist nicht abzusehen.

3. Das RPG. (§14) und das Schriftl.G. (§ 1) erfassen nur die im Reichsgebiet herausgegebenen Zeitungen und Zeitschriften, gleichviel in welcher Sprache sie erscheinen. Es erhebt sich daher die Frage, welche Stellung nehmen Auslandszeitungen in dem Fall eines Berichtigungsverlangens ein? Auslandszeitungen, die im Ausland gedruckt und ausgegeben werden, unterliegen daher auch nicht dem Berichtigungsanspruch des § 11 RPG., mögen sie auch im Inland Verbreitung finden. Da der Ausgabeort über die Nationalität der periodischen Druckschrift und damit über das für sie maßgebliche Polizeirecht entscheidet, kann eine Berichtigung nur nach dem Recht des Erscheinungsortes im Ausland begehrt werden. Man hat auf Abhilfe im Interesse des deutschen Inlandes gesonnen und wiederholt vorgeschlagen, die Verbreitung der ausländischen Presse im Inlande zu hindern, um dadurch die Aufnahme einer aus § 11 RPG. begründeten Berichtigung zu erzwingen. Bis jetzt ist ja nur im Rahmen des § 14 RPG. eine totale Unterdrückung möglich.

§ 6

Muß die Berichtigung eine Richtigstellung enthalten? Die durch § 11 RPG. begründete Berichtigungspflicht ist im Interesse der Praktikabilität formalisiert. Damit ist gesagt, daß die Frage, ob eine Berichtigung aufgenommen werden muß, von der materiellen Erwägung, ob die zu berichtigende Tatsache und die Entgegnung der Wahrheit entsprechen, vollständig zu trennen ist. Dies ergibt sich einmal aus dem Wortlaut des § 11 RPG., besonders aus dem Absatz 2 und 3 des Gesetzes („Entgegnung"). Offensichtlich wollte der Gesetzgeber dem durch die Pressemitteilung Betroffenen die Möglichkeit geben, eine rasche und daher wirksame Entgegnung vorzubringen. Dieser Zweck des Gesetzes würde vereitelt werden, wenn der Verpflichtete darüber zu entscheiden hätte, ob die Berichtigung wirklich eine zutreffende Richtigstellung enthalte. Für diese Auslegung spricht auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Bei der 2. Lesung des Entwurfes ist das zu § 22 der Kommissionsbeschlüsse (= § 19

RPG.) gestellte Amendement Abeken, Zuwiderhandlungen gegen § 12 (= § 11 RPG.) dann straflos bleiben zu lassen, wenn der Täter den Wahrheitsbeweis für seine Behauptung erbringt, vom Reichstag abgelehnt worden. Hierbei ist gegen den Antrag namentlich die formale Natur des Berichtigungsanspruches eingewendet worden[5]). Dadurch, daß die Berichtigung keine materielle Richtigstellung enthalten muß, wird dem Einsender keineswegs zuviel zugestanden. Es handelt sich vielmehr um die Konsequenz des Grundsatzes der Waffengleichheit. Trotzdem wird der Einsender oft im Nachteil bleiben, da ein großer Teil des Publikums dank der Autorität der Zeitung deren Nachrichten mehr Vertrauen schenken wird. Dem Beteiligten ist eine Berichtigung auch von solchen Tatsachen zu gestatten, die in dem angegriffenen Artikel zwar nicht ausdrücklich formuliert wurden, aber vermittels Rückschlusses vom Leser der Veröffentlichung entnommen werden könnten. Nehmen wir als Beispiel an, daß der Inhaber einer Molkerei wegen Buttermindergewichts bestraft und diese Tatsache von einer Zeitung veröffentlicht worden ist. Ihm wäre ohne weiteres eine Berichtigung dahin zuzugestehen, daß seine Milchverkäufe zu Klagen nicht geführt haben. Daß auch die Milchlieferungen ein geringeres Maß hatten, ist zwar nicht von der betreffenden Zeitung behauptet worden, diese Tatsache konnte aber von den Lesern zwischen den Zeilen der Pressemitteilung gefunden werden. Man wird daher eine Berichtigung in dem angeführten Sinne zulassen müssen. Allerdings dürfen ganz andere Tatsachen mit den in der Pressemitteilung enthaltenen Vorgängen nicht willkürlich in Verbindung gesetzt werden. Hier die richtige Grenze zu finden, wird Aufgabe der nach pflichtmäßigem Ermessen entscheidenden Gerichte sein.

Bisher war unbestritten, daß es nicht darauf ankam, ob eine Berichtigung der Wahrheit entsprach oder Unwahres enthielt. Die gesetzliche Formalisierung des Berichtigungsinstitutes führte zum Entgegnungs-Recht, gleichviel ob im Einzelfall wirklich Unwahres durch Wahres berichtigt wurde. Es konnte daher ein Redakteur, der die Unwahrheit der Berichtigung kannte und seine Kenntnis unter Beweis stellen

---

[5]) Vergl. Drucksachen der 1. Session 1874. Nr. 67 S. 25, 20; Stenograph. Berichte S. 46, 464.

konnte, die Aufnahme der Berichtigung aus diesem Grunde nicht ablehnen. Es war ihm auch nicht möglich, durch die tatsächliche Führung des vollen Beweises seiner Behauptungen den Berichtigungszwang abzuwenden[6]). Das Berichtigungsrecht war demnach nur im formalen Sinne zu verstehen. Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes würde unter der bisherigen Gesetzesregelung in der Praxis auch zu unhaltbaren Zuständen geführt haben. Wie hätte das Entgegnungsverfahren ablaufen sollen, wenn der Aufnahme der Berichtigung erst eine eingehende Prüfung der Einsendung auf Wahrheit oder Unwahrheit hätte vorausgehen dürfen? In der Praxis half man sich damit, daß man offenbar unwahre Berichtigungen unter Anwendung eines übertriebenen Formalismus hinsichtlich der sonstigen Berichtigungsvoraussetzungen zurückwies[7]).

Hat das Schriftleitergesetz mit dieser formalen Rechtsanschauung in seinem Bereich gebrochen? Nach § 13 Schriftleitergesetz hat ja der Schriftleiter die Gegenstände, die e r behandelt, wahrhaft darzustellen und nach seinem besten Wissen zu beurteilen. Stellt die Aufnahme einer objektiv unrichtigen Berichtigung einen Verstoß gegen diese Bestimmung dar? Indessen berichtigt der Einsender, nicht der Schriftleiter. Dieser ermöglicht nur das Erscheinen der Entgegnung. Mithin bleibt Subjekt der Veröffentlichung der Einsender; er trägt für den Inhalt die Verantwortung. Damit hat sich am bisherigen Rechtszustand n i c h t s geändert. Bei einem „Pflichtenkonflikt" hätte der Schriftleiter zuerst seine öffentlichrechtlichen Berufspflichten zu wahren.

§ 11 RPG. erfordert, daß sich die Berichtigung inhaltlich auf Tatsachen bezieht, und daß sie sich selbst wiederum auf Tatsachen beschränkt[8]). Der rechtspolitische Zweck dieser

[6]) J.W. 1925 S. 2806.

[7]) Häntzschel wies de lege ferenda zur Vermeidung unwahrer und unrichtiger Berichtigungen einen gangbaren Weg. Nach seiner Ansicht sollten wissentlich unwahre Berichtigungen unter Strafe gestellt werden und in allen anderen Fällen, wo die Berichtigung auch nur objektiv unrichtig ist, soll die Zeitung ein Recht auf Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren sowie das Recht der Publikation des darüber ergangenen Zivilurteils haben. Häntzschel Bd. II S. 265.

[8]) Berner S. 225/232; Delius S. 39 ff.; Kitzinger S. 895/896; Kloeppel S. 238 ff.; Krähling S. 37, 92; Marquardsen S. 85; Meves S. 335 ff.; Regensburger S.46, 57; Reimann S. 28—37.

Bestimmung zielt auf den Ausschluß reiner Werturteile ab, da solche zu dem heftigsten Meinungsaustausch bei Erzwingung der Berichtigung führen müßten. Man wollte vermeiden, daß der „Redakteur" zur kostenlosen Aufnahme von oft sehr fragwürdigen Urteilen, Kritiken und Polemiken gezwungen würde — in der Tat würden dadurch unhaltbare Zustände für die anständige Presse geschaffen werden.

Die Festlegung des Begriffes „Tatsache" im Sinne des RPG. hat in der Literatur und auch in der Rechtssprechung naturgemäß große Schwierigkeiten hervorgerufen, und selbst heut — nach über 60 jähriger Geltung des Preßgesetzes — herrscht keine Einigkeit in der Auslegung dieses Begriffes. Im Mittelpunkt des Streits der Meinungen steht der Zweifel, ob das Gesetz nur die äußeren Tatsachen gemeint hat oder auch die inneren berücktigt wissen will. Da das Gesetz sich selbst darüber nicht ausspricht, bleibt nur übrig, diesen Begriff aus dem Zweck, den diese Vorschrift verfolgen soll, zu gewinnen. Aus den Materialien des Gesetzes kann festgestellt werden, daß man den Unterschied zwischen äußeren und inneren Tatsachen von Anfang an wohl empfunden hat. Es bestand keinerlei Meinungsverschiedenheit über die Ablehnung der Bestimmungen und der Praxis des französischen Rechts-Entgegnungsrecht auch gegenüber Urteilen und Kritiken[9]). Man wollte dem verantwortlichen Redakteur die Möglichkeit geben, Urteile abzudrucken ohne die Aufnahme einer Kritik als „Berichtigung" befürchten zu müssen. Mit diesem Einschnitt in den Bereich der Tatsache ist es aber noch nicht getan. Wenn auch danach ein großer Teil von inneren Tatsachen, nämlich alle diejenigen, die sich als Folgerung aus rein äußeren Geschehen darstellen, als abgetan gelten können, so bleiben doch noch die inneren Tatsachen, die äußerem Geschehen vorangehen, also die Motive, Absichten und sonstige Vorgänge des Innenlebens im Streit. Wollte der Gesetzgeber sämtliche inneren Tatsachen ausgeschaltet wissen? Man könnte versucht sein, durch die Gegenüberstellung von Urteilen und Tatsachen diese Zweifelsfrage zu klären. Allerdings ist jede menschliche Aussage subjektiv. Jede Behauptung gibt das Ergebnis eines Denkprozesses wieder und enthält ein Urteil. Auch wenn man unter „tatsächlichen Behaup-

[9]) Doré S. 135; Kitzinger S. 71.

tungen“ die Ergebnisse des Denkprozesses ohne Stellungnahme und unter dem „Urteil“ eine Erklärung, die eine solche Reflexion enthält, versteht, wird man trotzdem bei der begrifflichen Erfassung der Tatsache auf Schritt und Tritt auf Schwierigkeiten stoßen. Um diesen Mißlichkeiten zu entgehen, hat die Rechtssprechung versucht, den Begriff „Tatsächlich“ zu steigern; sie bezeichnet eine Berichtigung daher als vorwiegend tatsächlich[10]). Aber auch damit wird man keine klare Vorstellung von dem strittigen Begriffen erhalten.

Wohl aber führt folgende Überlegung zu einer sicheren Lösung: Da der Begriff der „Tatsache“ schon vor Erscheinen des RPG. umkämpft war, so läßt sich die Behauptung stützen, der Gesetzgeber würde den Ausschluß aller inneren Tatsachen gesetzlich formuliert haben, wenn er auch die Motive, Pläne, Absichten und dergleichen hätte ausnehmen wollen. Wenn überdies in den Materialien ausdrücklich nur Urteile und Kriken als nicht berichtigungsfähig bezeichnet werden, so ist wohl auch daraus zu schließen, daß nur die Folgerungen aus äußeren Tatsachen ausgeschlossen werden sollten, nicht aber die inneren Tatsachen, die erst zur Entstehung äußerer Tatsachen führten. Was sind also Tatsachen? Alle Vorgänge des Äußeren- oder Innenlebens, die gewußt werden können. Freilich wird meist der von uns abgelehnte engere Tatsachenbegriff vertreten. Denn „wahrnehmbare Ereignisse“ lautet oft die Antwort. Tatsachen würden also damit nur die facta sein, die von Unbeteiligten äußerlich bobachtet werden können, nicht dagegen die Vorgänge des Seelenlebens. Den Beweis für diese Einengung der „Tatsache“ bleibt man in der Regel schuldig. Das praktische Bedürfnis spricht jedenfalls nicht dafür.

Für die Zukunft ist angesichts des Zwiespaltes der Ansichten die eindeutige Stellungnahme des Gesetzes dazu zu fordern, ob alle inneren Tatsachen von dem Berichtigungsinstitut ausgeschlossen sind.

Am besten wäre es freilich, wenn die Beschränkung auf Tatsachen ganz aufgehoben würde. Fast in allen Ländern romanischen Rechts kommt es auf den Inhalt der Mitteilung in keiner Weise an. Die Beschränkung des § 11 RPG. auf zu berichtigende Tatsachen widerspricht ja auch dem Grund-

[10]) G.A. Bd. 42 S. 303.

satz der Waffengleichheit, dem großem Grundgedanken des gesamten Berichtigungsinstitutes. Die Ungleichheit der Waffen wirkt sich natürlich zu Gunsten der Presse aus. Wie ungerecht diese zu Ungunsten des Einzelnen ausgenützt werden kann, bedarf nicht erst des Nachweises. Nach geltenden Rechte kann diesem Mißstande nur abgeholfen werden, wenn der Begriff der „Tatsache" möglichst weit ausgelegt wird, was natürlich wieder zu neuen Unsicherheiten führen muß. De lege ferenda ist daher sehr ernsthaft zu erwägen, ob es nicht praktischer ist, die Beschränkung auf Tatsachen völlig aufzugeben. Es ist m. E. kaum anzunehmen, daß Kritiken und persönliche Stellungnahmen in der Presse einen Austausch von unsachlichen Äußerungen hervorrufen werden, wohl aber würde die Ausweitung des Berichtigungszwanges sehr erzieherisch wirken können, denn der verantwortliche Redakteur würde im Hinblick auf die Möglichkeit, daß seine Mitteilungen ohne Rücksicht, ob Tatsachen oder Nichttatsachen vorliegen, dem Berichtigungsanspruch unterliegen, alles vermeiden, wodurch er sich unerwünschte Angriffe in Gestalt von Berichtigungen zuziehen könnte.

Erstreckt sich die Pflicht zur Aufnahme einer Berichtigung auf Karikaturen oder andere bidlliche Darstellungen, wenn darin die Behauptung oder die Verbreitung von Tatsachen enthalten ist? Prüfen wir diese Frage an einer Entscheidung des Brüsseler Appellgerichts[11]). Das Brüsseler Appellgericht hatte einen Redakteur freigesprochen, der einen Artikel über einen Beamten geschrieben und eine symbolische Darstellung hinzugefügt hatte. Das Gericht vertrat den Standpunkt, daß eine Karikatur nur dann berichtigt werden könne, wenn sie als ein integrierender Bestandteil eines begleitenden Artikels oder Textes erscheine. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß das belgische Preßgesetz in der Gewährung des droit de réponse weiter gefaßt ist als das Reichspreßgesetz, da es jedem, der in einem Artikel benannt oder genügend erkennbar gemacht ist, ein Recht auf Berichtigung zugesteht. Das Brüsseler Gericht aber meinte, unter einem „Artikel" könne nur ein textlicher Angriff verstanden werden. Das deutsche Recht setzt dagegen die Mitteilung von Tatsachen voraus und es fragt sich also, ob eine

[11]) DJZ. 1909 S. 432; Kitzinger S. 73.

bildliche Darstellung eine Verbreitung von Tatsachen involvieren kann, das ist zu bejahen. Man denke z. B. an eine bildliche Darstellung, wie gerade ein Beamter einen Griff in die Kasse tut! Das Brüsseler Gericht hat, indem es sich an den Begriff „Artikel" klammerte, offensichtlich der ratio des Gesetzes nicht entsprochen. Zusammenfassend muß gesagt werden, daß der Gesetzgeber im Berichtigungsanspruch ein Gegengewicht gegenüber den Schädigungen durch die Pressediskussionen schaffen wollte. Da aber eine Karikatur sich schlimmer auswirken kann, als das geschriebene Wort, weil sie in höheren Maße die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zieht und dem Gedächtnis sich leichter einprägt, so ist grundsätzlich anzunehmen, daß auch bildliche Darstellungen dem Berichtigungsanspruch unterliegen können.

Gibt es eine räumliche Beschränkung des Berichtigungsanspruchs auf einen Teil der Zeitung? Die Frage wird für den sogenannten Annoncenteil von Bedeutung. Schon Hampe[12]) hat darüber Abschließendes gesagt: Die Beschränkung des § 11 RPG. auf einen bestimmten Teil einer Zeitung entspreche weder dem Wortlaut noch dem Sinne des Gesetzes. Aus den Ausdrücken „mitgeteilte Tatsachen" und „Artikel" in § 11 RPG. ist nur über den Inhalt der berichtigungspflichten Zeitungsmitteilung, nicht auch über die Stelle, wo diese ihre Aufnahme gefunden hat. Aufschluß zu gewinnen. Das Gesetz sagt nicht, daß der Berichtigungsanspruch auf bestimmte Teile beschränkt, insbesondere von dem Inseratenteil ausgeschlossen sei. Eine Unterscheidung von Inseraten- und redaktionellem Teil würde auch der inneren Berechtigung entbehren. Der Redakteur habe es doch in der Hand, jeden beliebigen Artikel oder jede Mitteilung, die eigentlich in den redaktionellen Teil gehörte, in den Inseratenteil aufzunehmen. Es wäre nicht zu verstehen, warum in einem solchen Fall der Berichtigungsanspruch vom Gesetzgeber versagt werden sollte. Umgekehrt kann der Schriftleiter jedes Inserat, das zu Berichtigungen Veranlassung geben könnte, ablehnen. Warum sollte der Betroffene gegenüber den im Inseratenteil zu findenden Angriffen wehrlos sein? Wenn auch die Materialien nur von dem „Ar-

---

[12]) Hampe in J.W. 1910 S. 1290; vergl. auch Kitzinger S. 71; Schmidt-Leonhardt-Gast S. 190.

tikel" sprechen und Reklamen sowie Annoncen nicht erwähnen, so sollte doch unter „Artikel" nichts anderes verstanden werden als das, was der allgemeine Sprachgebrauch mit dem Ausdruck „Zeitungsartikel" verbindet. Der erkennbare Wille des Gesetzes in Übereinstimmung mit seinem Wortlaut scheint zu der Schlußfolgerung zu zwingen, daß es nicht auf den zufällig gewählten Platz, sondern allein auf den Inhalt der Zeitungsmeldung ankommt[13]).

Inserate, die nicht in gekennzeichnetem Sinne zu den „Artikeln" gehören, unterfallen natürlich nicht dem Berichtigungszwang. Allerdings wird die Unterscheidung zwischen Artikel und Inserat nicht immer leicht sein. Finden andererseits Artikel Aufnahme, so sind sie berichtigungspflichtig, da der § 11 RPG. keinen Unterschied zwischen den einzelnen Teilen einer Zeitung macht.

§ 11 RPG. setzt ferner voraus, daß die Tatsache zur Kenntnis des Lesers gebracht worden ist. Sie ist auch dann „mitgeteilt", wenn die Quelle, aus der das Gerücht oder die Nachricht stammt, angegeben ist. Hierbei wird es sicher auf die einzelnen Umstände ankommen. Ist z. B. für den einsichtigen Leser die Quellenangabe das Wesentliche, also die Tatsachen-Mitteilung, oder aber ist die Quellenangabe nur ein Beiwerk und der Inhalt das Entscheidende. Während das Reichsgericht[14]) stets eine Berichtigungspflicht unterstellt, wird in Übereinstimmung mit Kitzinger[15]) nur dann eine Berichtigung zu gewähren sein, wenn aus der Meldung nicht hervorgeht, ob von seiten der Redaktion diese Meldung für wahr gehalten wird.

Da der Redakteur nach den §§ 20, 21 RPG. für den gesamten Inhalt der Zeitung und demnach auch für die Berichtigung strafrechtlich einzustehen hat oder wenigstens die Beschlagnahme gewärtigen muß, darf die Berichtigung keinen strafbaren Inhalt haben[16]). Dabei ist freilich nach der lex lata gleichgültig, ob eine Gefahr der Bestrafung

---

[13]) In dem französischen Gesetz vom 25. 3. 1822, das bekanntlich dem Preßgesetz zum Vorbild diente, erstreckte sich der Berichtigungszwang nur auf Artikel und Aufsätze.

[14]) RGE. in G.A. 38 S. 460.

[15]) Kitzinger S. 71.

[16]) Delius S. 43; Mannheim S. 24; Marquardsen S. 85; Meves S. 44; ; Reimann S. 41; Zellner S. 39.

für ihn selbst nicht besteht (z. B. wenn er selbst durch die Einsendung beleidigt wird), also nur der Einsender wegen des Inhalts der Berichtigung bestraft werden kann.

Zur Feststellung der Strafbarkeit des Inhalts genügt es, wenn der objektive Tatbestand eines Deliktes erfüllt wird. Die Parallele zu § 41 StGB. wird schon durch den Gleichlaut beider Gesetze nahegelegt. Sie wird auch durch sachliche Erwägung bestätigt. Die Strafbarkeit entfällt daher insbesondere beim Vorliegen eines die objektive Rechtswidrigkeit ausschließenden Grundes. Dagegen besteht sie trotz Ausschlusses der Schuld oder der Strafbarkeit in concreto. Auch wenn der Redakteur also voraussehen kann, daß es aus Schuld- oder Strafausschließungsgründen zu einer Bestrafung des Einsenders nicht kommen wird, so ist er doch berechtigt, die Aufnahme der Berichtigung abzulehnen. Andererseits wird ihm zugemutet, über die objektive Rechtswidrigkeit des Berichtigungsinhaltes zu urteilen, z. B. sich über die umstrittenen Bestimmungen des § 193 StGB. klar zu werden. Es ist daher nicht verwunderlich, daß der Redakteur letztenfalls an die Berichtigung einen strengen Maßstab anzulegen pflegt, um die Gefahr der Verurteilung wegen eines mit der Veröffentlichung begangenen Vergehens zu vermeiden, als er ihn anwenden würde, wenn er sie selbst verfaßt hätte. Eine bedenkliche Berichtigung wird er kaum aufnehmen, auch wenn noch so hohe Wahrscheinlichkeit besteht, daß ihr Inhalt nicht rechtswidrig ist; denn für den Redakteur dürfte es bedeutend unangenehmer sein, sich wegen eines Vergehens, etwa der Beleidigung, zu verantworten, als sich nur des Verstoßes gegen § 19 RPG. schuldig zu machen. Da aber dem Schriftleiter das Recht zugesprochen ist, die Aufnahme einer Berichtigung stets dann zu verweigern, wenn ihr Inhalt objektiv strafbar ist, so wird er gleichfalls berechtigt, ja darüber hinaus auf Grund seiner Berufspflichten sogar gezwungen sein, das Strafbare der Berichtigung auszuscheiden und nur den Rest des Artikels als Berichtigung zu bringen.

Nach § 11 Abs. 2 RPG. muß der Abdruck der Berichtigung in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer, und zwar in demselben Teil der Druckschrift und mit derselben Schrift wie der Abdruck des zu berich-

tigenden Artikels geschehen. Die in diesem Absatz angeführte Zeitbestimmung verfolgt ein doppeltes Ziel. Einmal soll für eine möglichst rasche Aufnahme Sorge getragen und damit der Eindruck der Berichtigung erhöht, andererseits sollen die Interessen des Verlages geschützt werden. Die Berichtigung soll sofort, d. h. in der nächsten, noch nicht zum Druck abgeschlossenen Nummer Aufnahme finden. Gerade mit dieser Bestimmung hat sich der Gesetzgeber eifrigst bemüht, die Interessen beider Teile auszugleichen. Die Frage, wann eine Zeitung für den Druck bereits abgeschlossen ist, ist rein drucktechnisch zu lösen. Ganz allgemein wird man annehmen können, daß eine Nummer dann für den Druck abgeschlossen ist, wenn sie inhaltlich feststeht und der Satz bereits umbrochen ist, denn erst von diesem Zeitpunkt ab ist eine Änderung des Zeitungsinhaltes nur mit großen Schwierigkeiten und unter großen Kosten möglich. Erst recht muß bei der heutigen Anwendung der Rotationsmaschinen dieser Sachstand als maßgebend erachtet werden, da in diesem Zeitpunkt der druckreife Satz gegossen wird und der Druck von dieser gegossenen Form erfolgt[17]).

Strittig ist die Frage, ob die gesamte Nummer oder nur der für die Aufnahme der Berichtigung bestimmte Teil umbrochen sein muß. Entgegen der Ansicht Meves[18]), die übrigens auf falscher Wortinterpretation beruht, ist anzunehmen, daß schon der Umbruch des Teiles der Zeitung genügt, der durch das Gesetz zur Aufnahme bestimmt ist. Es würde zu einem praktisch ganz unhaltbaren Ergebnis führen, wenn eine Redaktion gezwungen werden könnte, eine Berichtigung, die in den provinziellen Teil gehört, auf der Titelseite der Zeitung abzudrucken, nur deshalb, weil der politische Teil noch nicht umbrochen war, als die Berichtigung einging. "In demselben Teil" der Druckschrift..., unbestritten eine reine Schutzvorschrift für den Betroffenen gegenüber zu befürchtenden Schikanen der verantwortlichen Redakteure. Der Einsender soll das Recht haben, sich am gleichen Ort und in gleicher Weise an das Publikum zu wenden, wie es der angegriffene Artikel getan hat. Bis auf

---

[17]) Kitzinger S 81; Regensburger S. 66; Reimann S. 46; Krähling S. 99.

[18]) Meves S. 345.

Meves[19]) ist man sich einig, daß trotz dieser Vorschrift dem Redakteur insofern eine gewisse Bewegungsfreiheit belassen werden muß, als unter „demselben Teil" der Druckschrift nicht etwa dieselbe Stelle der Zeitung verstanden wird, sondern das Gesetz bestimmt damit nur, daß die Berichtigung in dem betreffenden Hauptteil der Zeitung oder dem sonst erkennbar abgegrenzten Unterabschnitt zu erscheinen hat, in dem die zu berichtigende Erklärung veröffentlicht worden ist[20]). Unter den Gesetzesworten „mit derselben Schrift" hat man nach übereinstimmender Meinung nicht nur dieselbe Schriftart (lateinische, deutsche, Druck-, Schreibschrift), sondern auch gleiche Größenverhältnisse, Stärke, Druckweise der Buchstaben, gleiche räumliche Abstände zwischen den einzelnen Buchstaben und Zeilen oder, wie Meves[21]) es treffend kurz ausdrückt, die gleiche Qualität der Schriftzeichen zu verstehen.

Delius[22]) ist beizustimmen, wenn er annimmt, daß auch dann schon eine Verletzung des § 11 RPG. vorliegen kann, wenn die Berichtigung in größeren Buchstaben als die berichtigte Pressemitteilung gedruckt wird.

Über die Sprache, in der die Berichtigung zu erfolgen hat, äußert sich der Gesetzgeber nicht. Die damit gegebene Unsicherheit machte sich schon bei der Beratung des Gesetzes für die in polnischer Sprache erscheinenden Zeitungen fühlbar. Allgemein kann gesagt werden, daß jede Privatperson das größte Interesse haben wird, die Berichtigung auch in der Sprache drucken zu lassen, in der der angegriffene Zeitungsartikel erschienen ist. Doch folgern auf Grund der Ausführungen des Abg. Marquardsen in den Reichstagsberatungen[23]) und aus dem Fehlen jeder gesetzlichen Regelung sowohl Schrifttum wie Rechtsprechung, daß der Einsender die Wahl der Sprache habe, daß aber jede in Deutschland erscheinende Zeitung eine in deutscher Sprache verfaßte Berichtigung aufnehmen müsse[24]). Auch dieses Pro-

[19]) Meves S. 345.
[20]) So Kloeppel S. 240; Delius S. 45; Ebner Bd. I S. 50; u. a.
[21]) Meves S. 346.
[22]) Delius S. 45.
[23]) Sten. Ber. Bd. I S. 413; Bd. I S. 419.
[24]) Gl. A. Meves S. 346; Berner S. 236/237; Ebner Bd. I S. 49/50; Stemglein S. 305; Reimann S. 54; G.A. Bd. 56 S. 118; Krähling S. 95; Oetker S. 1; Seuff. Bl. S. 230; Kitzinger S. 81.

blem wird bei einer Neugestaltung der Berichtigungsvorvorschriften seine Regelung finden müssen, schon mit Rücksicht auf die seit Kriegsende in den fremdsprachlichen deutschen Grenzgebieten erfolgten politischen Entwicklung.

Ein formelles Erfordernis der Berichtigung ist ihre Unterzeichnung. Damit ist zugleich die schriftliche Abfassung der Einsendung verlangt. Es erhebt sich darum die Frage, ob die Bestimmungen der §§ 126 f. BGB. auch für die Berichtigung anwendbar sind. Sie ist zu bejahen, daher ist auch eine telegraphische Übermittlung der Berichtigung möglich, da § 127 BGB. nicht die Eigenhändigkeit, sondern nur die Echtheit der Urkunde erfordert. Das Gesetz verlangt nur die Unterzeichnung des Einsenders und nicht des Beteiligten; man kann daher annehmen, daß auch ein Bevollmächtigter des Beteiligten die Berichtigung unterschreiben darf. Da die Einsendung schon Urkundencharakter tragen muß, kann der Redakteur nicht verpflichtet sein, die Berichtigung entsprechend einem an ihn gestellten Ansinnen selbst abzufassen, sondern diese muß vom Einsender verfaßt und der Redaktion druckfertig übergeben werden. Die Meinung, daß der Redakteur aus dem zusammenhängenden Text den zu einer Berichtigung geeigneten Teil herauszulösen und zum Gegenstand einer im übrigen von ihm verfaßten Berichtigung zu machen habe, beruht auf einem Rechtsirrtum[25]). Nicht unstatthaft ist dagegen die Verbindung der Berichtigung mit anderen Erklärungen des Beteiligten in einem Schreiben und die nur einmalige Unterzeichnung des gesamten Schreibens, sofern die Berichtigung als solche ohne weiteres deutlich erkennbar ist und keiner Umformung bedarf[26]). Die Bezeichnung muß aber deutlich erkennen lassen, welche Person ein Recht auf Berichtigung geltend macht, damit der verantwortliche Redakteur imstande ist, das „Beteiligtsein" im Sinne des § 11 RPG. nachzuprüfen. Über die Person des Beteiligten darf der Redakteur durch die Unterschrift nicht im Zweifel gelassen werden. Daher ist die Beifügung von Beruf und Wohnort stets als zulässig, gegebenenfalls sogar als notwendig zu erachten.

Schon bei der Entstehung des Gesetzes war die Frage des Umfanges der Berichtigung und der Kosten schwer

[25]) RGE. Bd. 44 S. 5.
[26]) DJZ. 1926, S. 1189; Kitzinger S. 78.

umstritten. Man sah bereits damals voraus, was für Schwierigkeiten der Interessenausgleich zwischen dem Verlag und dem Berichtigenden bieten werde. Hier stand der Verlag, der durch spaltenlange Berichtigungen schwer getroffen wird, dort der Beteiligte, dem für seine Berichtigung ein ausreichender Raum zur Verfügung gestellt werden sollte. Die Regierungsvorlage begünstigte den Einsender insofern, als sie ihm den gleichen Raum zubilligte, den der von ihm angegriffene Artikel einnahm. Nach langen Debatten wurde die Regierungsvorlage abgelehnt und die jetzige in § 11 RPG. festgesetzte Regelung angenommen. Damit wird dem Einsender nur der Raum kostenlos eingeräumt, der speziell der zu berichtigenden Mitteilung entspricht. Ob mit dieser Regelung die Interessen beider „Beteiligten" in gleicher Weise gewahrt sind, muß bezweifelt werden. Schon bei der Beratung der Regierungsvorlage erklärte der Abg. Bähr[27]), daß es oft geradezu unmöglich sein werde, nur den Raum zu benutzen, den die zu berichtigende Mitteilung eingenommen habe. Es dürfte durchaus möglich sein, daß die angegriffene Mitteilung nur in einem einzelnen Wort oder in einer einzelnen Zahl bestehe, und daß damit der kostenlose Berichtigungsanspruch völlig illusorisch gemacht werde. Es entspricht der Erfahrung des Lebens, daß die Verteidigung oft mehr Raum in Anspruch nimmt als der Angriff[28]). Andererseits muß allerdings bedacht werden, daß die Aufnahme einer spaltenlangen Berichtigung, zu deren Aufnahme der Redakteur verpflichtet wäre, den Charakter einer Zeitung völlig verändern kann. Der Streit um den Umfang der Berichtigung wird gleichfalls das neue Preßgesetz beschäftigen müssen. Der Vorschlag, den Raum der Berichtigung an den zwei- bis dreifachen Platz der angegriffenen Mitteilung zu begrenzen, dürfte oft eine erschöpfende Berichtigung ganz unmöglich machen. Es ist ja zu bedenken, daß es zahlreiche Fälle gibt, in denen nur eine ausführliche und sorgfältig ausgearbeitete Berichtigung ihren wahren Zweck erfüllen kann. Man wird, um beiden Teilen entgegenzukommen, den Raum für eine Berichtigung möglichst weit fassen und die festzusetzenden Kosten für den überschießenden Teil beiden Teilen zur Hälfte auferlegen

[27]) Sten. Bericht Bd. I, S. 412.

[28]) Sten. Bericht Bd. I, S. 412; Berner S. 240; in ähnlichem Sinne Barth S. 44/45 und Thilo S. 38.

müssen. Der Kostenanspruch des § 11 Abs. 2 RPG. ist ein rein zivilrechtlicher, der aus dem zwischen Redaktion und Einsender insoweit abzuschließenden Insertionsvertrag resultiert. Bildet die Vorausbezahlung der Einrückungsgebühren für den überschießenden Teil eine wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit des Berichtigungsanspruches? Dies wird m. E. mit Rücksicht auf die zivile Natur des Kostenanspruches abzulehnen sein[29]). Hierfür spricht auch die Fassung des Gesetzes. Das Gesetz bringt nämlich beide Ansprüche nicht in eine so enge Verbindung wie in § 10 RPG. und gebraucht auch dort das Wort „gegen"[30]). Ferner dürfte sich eine entgegengesetzte Regelung praktisch nicht durchführen lassen. Mit weitschweifigen Verhandlungen wäre für den Redakteur ein bequemes Mittel gegeben, die Aufnahme der Berichtigung hinauszuschieben und schließlich ganz abzulehnen, weil man sich über die Höhe der Einrückungsgebühren nicht geeinigt habe. Dies widerspräche dem Zweck des Berichtigungsinstitutes vollkommen. Anderer Ansicht ist von List[31]). Er weist darauf hin, daß eine Vorausbezahlung dann nötig sei, wenn die Redaktion auch sonst Inserate und Artikel nur gegen Vorausbezahlung aufnehme. Es muß zugegeben werden, daß sich für eine Redaktion dann Härten ergeben, wenn sie trotz Kenntnis der Insolvenz des Berichtigenden gezwungen wird, eine umfangreiche Berichtigung aufzunehmen. Hier wird de lege ferenda ein Ausgleich gefunden werden müssen.

Bezüglich der Kostenhöhe wird das Gesetz mit Recht dahin ausgelegt, daß für das Zeilenübermaß der im redaktionellen Teil aufgenommenen Berichtigung die für den Inseratenteil der Zeitung üblichen Einrückungsgebühren zu zahlen sind. Sollten sich diese Preise in verschiedener Höhe bewegen, dann dürfte es der Redaktion überlassen bleiben, innerhalb ihres Tarifs die Einrückungsgebühr festzusetzen. Bei Zeitungen, die keinen Inseratenteil besitzen, dürfte ein ortsüblicher, eventuell nach billigem Ermessen festzusetzender Preis in Anrechnung zu bringen sein. Verlangen mehrere

---

[29]) Gleicher Ansicht Kitzinger S. 83.

[30]) OLG. München 83 S. 540; OLG. Naumburg G.A. 42 S. 306; Kitzinger S. 83.

[31]) von Liszt S. 101; Reimann S. 51; Regensburger S. 75; Galli S. 306; Ebner S. 50.

eine Berichtigung, so dürfte nicht nur für den ersten Einsender Kostenfreiheit bestehen; selbst dann nicht, wenn der Raum der zu berichtigenden Pressemitteilung bereits durch die erste Berichtigung überschritten ist. Ein gegenteiliger Standpunkt widerspräche dem selbständigen Berichtigungsanspruch des von einer Pressemitteilung Betroffenen, mag er auch einer Personenmehrheit angehören.

§ 7

Gemäß § 11 RPG. ist jede „beteiligte" öffentliche Behörde oder Privatperson berechtigt, die Aufnahme einer Berichtigung zu verlangen. Über den Kreis der Anspruchsberechtigten besteht heut im allgemeinen kein Zweifel mehr. Während das französische Gesetz als Erfordernis annahm, daß der Angegriffene genannt oder kenntlich gemacht sein müsse, und das frühere preußische Gesetz von einem „Angegriffenen" sprach, ist das RPG. bewußt von diesen engen Definitionen abgegangen. Unzweifelhaft ist, daß der Begriff „Beteiligter" extensiv auszulegen ist. Man ist auch beteiligt, wenn der betreffende Artikel keinen Angriff, sondern eine vielleicht unerwünschte Belobigung enthält; selbst einem solchen Artikel kann man eine Berichtigung entgegensetzen. Wenn Krähling[32]) annimmt, das französische Gesetz habe den weiteren Rahmen geboten, so muß dem widersprochen werden: denn es sprach von toute personne nommée ou designée[33]); unser Preßgesetz dagegen gewährt auch dann den Berichtigunganspruch, wenn eine ausdrückliche Benennung oder Bezeichnung nicht erfolgt ist[34]). Die Weite des Begriffes „beteiligt" bringt natürlich Schwierigkeiten für die Anwendung im Einzelfall mit sich. Es dürfte keinen allgemeinen Maßstab dafür geben, wann das persönliche Interesse des einzelnen berührt ist. Während eine Gruppe von Schriftstellern die Ansicht vertritt, daß jedes Interesse zu beachten sei[35]), fordern andere, daß ein rechtlich beachtliches Interesse vorliegen müsse[36]). Kitzinger und Zellner stellen in

[32]) Krähling S. 51.
[33]) Doré S. 74.
[34]) Schwarze S. 68; Kitzinger S. 73/74.
[35]) Z. B. Berner S. 235; von Liszt S. 95.
[36]) Schwarze S. 88.

Konsequenz ihrer zivilrechtlichen Konstruktion auf die Verletzung eines Persönlichkeitsrechtes ab. M. E. dürfte richtig sein, eine Beteiligung nur dann anzunehmen, wenn irgendein Interesse des Beteiligten wahrscheinlich erscheint. Bei der Entscheidung hierüber sind die persönliche Auffassung des Einsenders über den Streitstand sowie seine Beweggründe in Betracht zu ziehen. Der letzte Gesichtspunkt wird namentlich da, wo eine Behörde eine Berichtigung verlangt, regelmäßig dazu führen, daß die Beteiligung schon durch die amtliche Erwiderung glaubhaft gemacht ist. Dagegen wird der verantwortliche Redakteur eine Privatperson selbst dann als beteiligt ansehen müssen, wenn sie in dem betreffenden Artikel nicht genannt oder gemeint war, die Möglichkeit einer Bezugnahme auf sie aber bestand. Begründet dagegen der Beteiligte seine Beteiligung bloß durch seine Zugehörigkeit zu einem unbestimmten Personenkreis, so liegt keine Beteiligung im Sinne des § 11 RPG. vor. Wenn also eine Zeitung einen Artikel über die Juden bringt, so können einzelne Juden oder die Synagogengemeinde nicht als Beteiligte auftreten, da die Juden einen rechtlich und tatsächlich nicht erfaßbaren Personenkreis darstellen.

Danach besitzt der Redakteur bei der Beurteilung „Beteiligung" nur wenig Spielraum. Eine Ablehnung der Berichtigung aus den Gründen der „Nichtbeteiligung" wird nur in den seltensten Fällen vorkommen können, nämlich nur dann, wenn die Beziehung der zu berichtigenden Mitteilung zu dem Beteiligten außerhalb jeder vernünftigen Erwägung liegt. Daß in Gleichsetzung zu den Behörden jede juristische Person als beteiligte angesehen werden kann, ist außer Streit. Aber auch bei einem Verein, dem die Rechtspersönlichkeit mangelt, ist die Berichtigung möglich. Ob es sich um eine physische, eine juristische Person oder um eine korporativ zusammengefaßte Personenmehrheit handelt, ist unerheblich. Letzteren Falles ist der geschäftsführende Vorstand antragsberechtigt[37]).

Falls mehrere Personen als beteiligt im Sinne des § 11 RPG. auftreten, taucht die Frage auf, ob jeder der Beteiligten die Berichtigung selbständig fordern kann. Gesetzlich ist über diese Frage eine Regelung nicht getroffen worden, man

[37]) DJZ. 1926, S. 1186; a. A. Kitzinger S. 74.

wird daher nur aus dem Zweck der Berichtigungsinstitution zu schließen haben, daß u. U. die von einem Einsender verfaßte Berichtigung das Interesse der anderen an einer nochmaligen Berichtigung ausschalten kann[38]).

§ 8

Die Verpflichtung zur Aufnahme einer Berichtigung trifft nach § 11 RPG. den verantwortlichen Schriftleiter (hinsichtlich der Zeitungen und politischen Zeitschriften) bzw. den verantwortlichen Redakteur (für die unpolitischen Zeitschriften). Der Begriff des verantwortlichen Redakteurs wurde vom RPG. als feststehend angesehen und daher nicht gesetzlich festgelegt. Daß sich die Gesetzgebung bei dieser Haltung einer schweren Täuschung hingegeben hat, die angesichts der schon bei der parlamentarischen Beratung zutage getretenen Unklarheiten fast unbegreiflich anmutet, hat die weitere Entwicklung zur Genüge gelehrt[39]). Es hat bald ein lebhafter Meinungsstreit um diesen vermeintlich gesicherten Begriff eingesetzt. Zur Veranschaulichung sei kurz auf die beiden hauptsächlichsten Theorien eingegangen, die im Wettsreit der Meinungen sich gegenüberstehen, das heißt, die Stellungstheorie und die Tätigkeitstheorie. Die Stellungstherie, die herrschend ist, beurteilt die Frage des verantwortlichen Redakteurs lediglich danach, ob dem auf der Druckschrift als Verantwortlichen bezeichneten Redakteur das Recht und die Pflicht übertragen ist, die rechtliche Prüfung des Inhalts der Druckschrift vorzunehmen. Die Tätigkeitstheorie betrachtet als verantwortlichen Redakteur dagegen nur den, der tatsächlich im Einzelfall über die Aufnahme des Artikels entschieden hat. Besonders bedeutsam erscheint noch die Abwandlung der Stellungstheorie, die von Bülow gegeben hat[40]). Danach kann man als Redakteur nur den Preßbeteiligten kennzeichnen, der den in einer (periodischen) Druckschrift zu druckenden Stoff sammelt, sichtet, bearbeitet und zum Druck bestimmt.

Die von Bülow'sche Begriffsbestimmung trifft in der Tat das Richtige. Der „verantwortliche Redakteur" nach dem

[38]) Kitzinger S. 75; Regensburger S. 25; Krähling S. 56.
[39]) Krähling S. 57.
[40]) Vergl. Ausführungen bei Stenglein S. 368/69.

RPG. läßt sich also wie folgt definieren: Verantwortlicher Redakteur ist der allein, der diese Stellung mit dem Willen des Unternehmers oder Eigentümers der Zeitung bekleidet und kraft derselben darüber zu verfügen hat, ob ein Beitrag (insbesondere wegen seines strafbaren Inhalts) zurückzuweisen ist oder ob er Aufnahme finden kann. In diesem Sinne, also im Sinne der abgewandelten sogen. Stellungstheorie, im Gegensatz zu der von Kitzinger[41]) gebilligten Tätigkeitstheorie, hat sich auch das Reichsgericht nach allerlei Schwankungen und Widersprüchen wenigstens überwiegend ausgesprochen[42]).

Ganz eindeutig legte der 8. Senat des Reichsgerichts den Begriff des verantwortlichen Redakteurs in der angeführten Art unter ausdrücklicher Berufung auf von Bülow und unter Zurückweisung der Tätigkeitstheorie auf Grund des § 20 Abs. 2 RPG. fest, indem es den von dem Eigentümer der Zeitung zum verantwortlichen Redakteur bestellten und das Blatt leitenden Angeklagten als verantwortlichen Redakteur angesehen hat, obschon die fraglichen Beiträge von einem Hilfsredakteur selbständig zum Druck gegeben und auch dieser Hilfsredakteur auf der betreffenden Nummer der Zeitung als verantwortlicher Redakteur benannt war.

Der nach diesen Theorien streitige Umfang der Haftung des Redakteurs ist jetzt im Bereich des Schriftleitergesetzes für den verantwortlichen Schriftleiter eindeutig festgelegt. Jeder Schriftleiter trägt nämlich ausschließlich insoweit die volle Verantwortung, als er den in Frage kommenden Aufsatz selbst verfaßt oder zur Aufnahme bestimmt hat. (§ 20 Schriftl.G.) Die Verantwortlichkeit des Schriftleiters geht also so weit, wie die tatsächliche Selbständigkeit des Schriftleiters bei der Ausübung seines Berufs. Die neue Regelung folgt daher der — ganz materiell orientierten — Tätigkeitstheorie, da sie die Verantwortlichkeit der Schriftleiter ausschließlich von der tatsächlichen Betätigung abhängig macht[43]). War es vermöge einer unrichtigen Auslegung des RPG. (verantwortlicher Redakteur sei der auf der Druckschrift Genannte; diese Angabe wirke

[41]) Kitzinger S. 49.
[42]) RGE. Bd. 21 S. 23; Bd. 22 S. 65; Bd. 25 S. 180; Bd. 27 S. 246; Bd. 35 S. 271; DJZ. 1925 Rechtspr. S. 58.
[43]) Schmidt-Leonhartd-Gast S. 109.

schlechthin konstitutiv) möglich, daß jemand in der Rolle des verantwortlichen Redakteurs, ohne wirklich der Schuldige zu sein, ja ohne auch nur einen Einfluß auf die Redaktionsführung zu haben, ein berufsmäßiger Schriftsteller zu sein, der Staatsgewalt gegenüber die Haftung für den Inhalt einer Zeitung zu tragen hatte, so tritt nach dem Schriftleitergesetz „an Stelle der rein polizeilichen und strafrechtlichen Verantwortung" die „rein persönliche, durch nichts zu verschleiernde oder beschränkende Berufsverantwortung des einzelnen Schriftleiters"[44]). Unverantwortliche Schriftleiter gibt es daher nicht mehr. Die Verantwortung ist nicht nur strafrechtlich und zivilrechtlich, sondern vor allem auch berufsrechtlicher Art, d. h. der Schriftleiter muß gegebenenfalls mit seiner Berufsexistenz für die Erfüllung seiner Aufgaben und die Wahrung seiner Pflichten einstehen. (§§ 1 und 20 Abs. 2 Schriftl.G.) Somit ähnelt die Verantwortlichkeit des neuen Schriftleiters, wie bereits oben ausgeführt, der des Beamten. Der Schriftleiter tritt bei Ausübung seines Berufes in zwei Pflichtenkreise ein, und zwar in einen des öffentlichen Rechtes, da ihm eine öffentliche Aufgabe, die Mitwirkung an der Gestaltung des geistigen Inhalts der im Reichsgebiet herausgegebenen Zeitungen und politischen Zeitschriften obliegt (§ 1 und § 13 ff. Schriftl.G.), und in einen privatrechtlicher zu seinem Verleger, der sich in dem Anstellungsverhältnis ausdrückt. Beide Pflichtenkreise sind scharf voneinander abgegrenzt, und zwar geht, wie das Gesetz im § 16 Schriftl.G. ausdrücklich feststellt, der öffentliche Pflichtenkreis dem privaten vor. Um dem Schriftleiter die wirtschaftliche Unabhängigkeit bei Erfüllung der öffentlichen Aufgaben zu wahren, hat das Gesetz einen Kündigungsschutz geschaffen.

Während bei Preßvergehen für den verantwortlichen Redakteur die widerlegbare Beweisvermutung des § 20 Abs. 2 RPG. unverändert weiterbesteht, taucht das Bedenken auf, ob trotz des Wortlauts des § 45 Schriftl.G. diese auch auf den verantwortlichen Schriftleiter Anwendung findet, Wir haben dargelegt, daß das Schriftleitergesetz eine anonyme Tätigkeit nicht kennt und nur den wahren Täter bestraft wissen will. Jede formelle Beweisregel, bei der gar noch der

[44]) Schmidt-Leonhard-Gast S. 109.

Gegenbeweis ausgeschlossen wäre, ist daher schon nach dem Sinne des Schriftleitergesetzes auszuschließen. Die Vorschrift kann daher nur noch deklaratorische Wirkung haben[45]). Schmidt-Leonhardt-Gast finden, indem sie von dem formalen Begriff des verantwortlichen Redakteurs ausgehen, folgende Auslegungsschwierigkeit: Der verantwortliche Redakteur sei die Person, die im Impressum der Druckschrift angegeben und damit für jedermann erkennbar sei. Hierzu im Gegensatz steht § 20 Abs. 1 Schriftl.G., der gerade nicht von dem im Impressum benannten, sondern von dem wirklich verantwortlichen Schriftleiter spreche. Die Beweiserleichterung des § 20 Abs. 2 RPG. könne aber nur dann Sinn haben, wenn die Person bekannt sei, der gegenüber sie Platz greifen soll. Dies treffe nach dem Schriftleitergesetz nicht zu. Beide Vorschriften seien daher nicht in Übereinstimmung zu bringen. Die Ursache für diese Auslegungsschwierigkeit sei darin zu suchen, daß der Entwurf zu § 45 Schriftl.G. zunächst eine völlige Aufhebung des RPG. für Zeitungen und politische Zeitschriften vorgesehen und erst kurz vor der endgültigen Vorlage des Gesetzes die Verweisung auf das RPG. aufgenommen habe. Dadurch, daß auf § 20 Abs. 2 Bezug genommen wurde, sollte nur ausgedrückt werden, daß das Schriftleitergesetz keine formelle Haftung, sondern nur eine solche nach dem Grade der wirklichen Verantwortung kennt. So sei nach dem Willen des Gesetzgebers die Beweisvermutung nicht aufrechtzuerhalten. Sie würde dem Sinn des Gesetzes entgegenstehen, das die Figur des Sitzredakteurs vermeiden wollte. Trotz formellen Bestandes könne die Beweisvermutung keine Gültigkeit mehr haben. Im Strafverfahren müsse daher der exakte Nachweis der Schuld geführt werden. Einen hinreichenden Ausgleich für die Strafverfolgungsbehörden biete § 20 Abs. 3 Schriftl.G. Ein Nachteil könnte sich nur insoweit herausstellen, als die kurzen Verjährungsfristen nicht abgeschafft sind, die nur bei der Beweisvermutung Zweck hätten[46]) Indessen steht und fällt diese ganze Gedankenreihe mit der Formalbestimmung des verantwortlichen Redakteurs (maßgebend sei lediglich ihre konstitutive Angabe im Impressum). Geht man von

[45]) JW. 1933 S. 2868. Schmidt-Leonhard-Gast S. 112.
[46]) Storck S. 39/45/48; Schmidt-Leonhard-Gast S. 111/112/113; JW. 1933 S. 2868.

einem materiellen Redakteurbegriff aus, so erledigen sich alle Schwierigkeiten. Dann bietet § 20 Abs. 2 RPG. eine wertvolle Beweisunterstützung.

Der Begriff des Schriftleiters deckt sich aber auch in anderer Hinsicht nicht mit dem des verantwortlichen Redakteurs. Der Begriff des Schriftleiters ist bald weiter, da auch die Tätigkeit des Korrespondenten darunter fällt (§ 4 Schrift. G.), teils enger, weil die nebenberufliche redaktionelle Tätigkeit nicht zum Schriftleiter macht. (§ 1 Schriftl.G.) Die Verantwortung des Schriftleiters erstreckt sich nur auf den geistigen Inhalt der periodischen Druckschrift. Dieser tritt nur in „Nachrichten, Erörterungen, Bildern, Betrachtungen", kurz gesagt im redaktionellen oder Textteil hervor, wie sich aus dem Gesetzeswortlaut ergibt, der vom Textteil spricht. (§ 20 Abs. 2 Schriftl.G., § 5 Durchführungsverordnung.) Wenn auch im § 45 Abs. 2 Schriftl.G. der verantwortliche Schriftleiter mit dem verantwortlichen Redakeur gleichgesetzt ist, dann gilt dies nur insoweit, als der Schriftleiter überhaupt verantwortlich sein kann. Eine über die grundsätzliche Verantwortlichkeit hinausgehende Verantwortung sollte keineswegs damit begründet werden. Daher ist für den Anzeigenteil ein Schriftleiter nicht mehr verantwortlich. Der Anzeigenleiter unterliegt den Vorschriften des Werberats der deutschen Wirtschaft[47]). Das RPG. findet auf ihn unverändert Anwendung.

Der verantwortliche Schriftleiter hat die Redaktionstätigkeit im Hauptberuf auszuüben. Nebenberuflich darf er nur tätig werden, wenn er zum Hauptschriftleiter bestellt worden ist. (§ 1 Schriftl.G.) Unter hauptberuflicher Tätigkeit ist zu verstehen, daß der Schriftleiter überwiegend seine Arbeitszeit dem Schriftleiterberuf widmet oder den überwiegenden Teil seiner Einkünfte aus dem Schriftleiterberuf zieht. Zum Kriterium des Hauptberufes gehört weiterhin, daß er seine Tätigkeit ständig ausübt. Im Einzelfall werden sämtliche konkreten Umstände zu berücksichtigen sein.

Insoweit erweist sich der Begriff „verantwortlicher Schriftleiter" enger als der des verantwortlichen Redakteurs im Sinne des RPG. Andererseits brachte das Schriftl.G. aber auch eine Erweiterung durch die Einbeziehung der Korre-

[47]) Schmidt-Leonhard-Gast S. 39.

spondenzen. Gemäß §§ 4, 21 Schriftl.G. wird auch die mittelbare Tätigkeit als Mitwirkung bei der Gestaltung des geistigen Inhalts der periodischen Druckschrift im Sinne des § 1 Schriftl.G. erfaßt. Die wachsende Bedeutung der Korrespondenzen und das Bedürfnis, die sogenannten freien Mitarbeiter in das Gesetz einzubeziehen, ließen diese Richtung geboten erscheinen.

Aber nicht nur der Begriff des Schriftleiters ist durch die neue Gesetzgebung neugestaltet worden, auch der Hauptschriftleiter hat eine völlig anders geartete Stellung erhalten. War er als solcher nach dem RPG. von jeder Verantwortung befreit, so übernimmt er jetzt stets eine berufsrechtliche Verantwortung (§ 20 Abs. 2 u. 3 Schriftl.G.), neben die ohne weiteres die zivil- und strafrechtliche treten kann, soweit er im Einzelfall den in Frage stehenden Beitrag selbst verfaßt oder zur Aufnahme bestimmt hat. Darüber hinaus hat der Hauptschriftleiter die Lückenlosigkeit der Verantwortung durch Schriftleiter zu gewährleisten, denn er hat dafür zu sorgen, daß für jeden Beitrag ein nach § 20 Abs. 1 verantwortlicher Schriftleiter vorhanden ist. Soweit also Beiträge einer Zeitung nicht von einem Schriftleiter selbst verfaßt sind, dürfen sie nur von einem Schriftleiter im Sinne des § 1 des Schriftl.G. zur Aufnahme bestimmt werden. Fernerhin obliegt dem Hauptschriftleiter die Verpflichtung zur Aufnahme von Berichtigungen, die sich aus dem Anzeigenteil ergeben, für den es einen verantwortlichen Schriftleiter nicht mehr gibt. Der Anzeigenleiter hat ja nicht die Rechtsstellung eines Schriftleiters[48]). Infolge der Beseitigung des im § 7 RPG. vorgesehenen Impressums[49]) für Zeitungen und politische Zeitschriften (§ 45 Abs. 1 Schriftl.-G.) ist dem Hauptschriftleiter auch noch die Aufgabe zugewachsen, sein und seines Vertreters Namen und Wohnort sowie den Namen und Wohnort jedes Schriftleiters, der ein Teilgebiet der Zeitung leitet, anzugeben. Ferner ist er verpflichtet, jedem, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, mitzuteilen, welcher Schriftleiter die Verantwortung für den betreffenden Beitrag trägt, falls sich die Verantwortung nicht aus dem Impressum selbst schon ergibt. Durch

[48]) Schmidt-Leonhard-Gast S. 39/190.
[49]) Storck S. 29.

die dem Hauptschriftleiter auferlegte „Auskunftspflicht wird das im § 53 Abs. 1 Nr. 4 StPO. anerkannte Zeugnisverweigerungsrecht nicht berührt". Im Strafprozeß kann daher der Hauptschriftleiter im Interesse des Redaktionsgeheimnisses die Aussage über die Person des Verfassers verweigern, wenn ein Redakteur als Täter bereits bestraft ist oder seiner Bestrafung ein rechtliches Hindernis nicht entgegensteht. (§ 20 Abs. 2 RPG.)

Durch die erweiterte Auskunftspflicht des Hauptschriftleiters wird die in der Rechtsprechung entwickelte Zivilklage auf Aukunftserteilung im Fall des § 11 RPG. für die periodische Presse gegenstandslos. Sie kann daher nicht mehr zuzulassen sein, da die im § 20 Schriftl.G. verankerte Auskunftspflicht öffentlichrechtlicher Natur ist[50]).

§ 9

Erst das Verlangen der beteiligten Behörde oder Privatperson löst die Verpflichtung des Schriftleiters zur Aufnahme der Berichtigung aus. Es bedeutet rechtlich die Geltendmachung des damit erst aktuell werdenden Berichtigungsanspruches. Eine ohne solches Verlangen eingesandte Berichtigung braucht daher vom Schriftleiter nicht beachtet zu werden. Allerdings bedarf es eines ausdrücklichen Hinweises auf § 11 RPG. nicht. Für dieses Verlangen sind keine Formerfordernisse getroffen. Es kann daher schriftlich, mündlich, telegraphisch, telephonisch oder sonst dem Schriftleiter übermittelt werden. Das Verlangen ist eine einseitige, aber empfangsbedürftige Willenserklärung. Es braucht allerdings nicht an den zuständigen Schriftleiter persönlich adressiert zu sein, es genügt vielmehr die Anschrift „An die Redaktion". Dies ist um so mehr anzunehmen, als der Berichtigende kaum wissen wird, welche Person zuständig ist, sich außerdem zwischen Absendung und Zugang ein Personalwechsel vollzogen haben kann[51]). Im übrigen setzt die Geltendmachung des Berichtigungsanspruches Geschäftsfähigkeit voraus, da es sich um die Abgabe einer Willenserklärung handelt. Der Anspruch selbst ist höchstpersönlicher Natur. Unstreitig

[50]) Storck S. 29. Pfundtner-Neubert: Sammlung: Das Schriftleitergesetz.

[51]) DJZ. 1926 S. 1186.

kann das Verlangen auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. einen Rechtsanwalt, gestellt werden[52]). Gelangt die Berichtigung infolge Personalwechsels in die Hände des nicht mehr angestellten Redakteurs, so ist dem Zugang „An die Redaktion" ohne Rücksicht auf die innere Geschäftsverteilung vollauf genügt. Man wird nach Treu und Glauben annehmen können, daß der nicht mehr angestellte Schriftleiter verpflichtet ist, den z. Z. verantwortlichen Schriftleiter von dem Eingang der Berichtigung in Kenntnis zu setzen.

Von einer Verpflichtung des Verlegers zur Aufnahme der Berichtigung spricht weder das Schriftleitergesetz noch das Reichspreßgesetz. Ebenso wenig ist in der Rechtsprechung oder Literatur der Versuch gemacht worden, die Vorschrift des § 11 RPG. auch auf den Verleger auszudehnen. Eine solche Verpflichtung läßt sich auch nicht aus der Fassung des § 16 Schriftleitergesetzes entnehmen.

§ 10

Das Gesetz enthält keine Bestimmung über den Zeitpunkt, bis zu welchem eine Berichtigung verlangt werden kann. Im Streit der Meinungen, der über diese Frage im Schrifttum besteht, wird man von der rechtlichen Natur des Berichtigungsanspruches ausgehen müssen. Da wir die öffentlichrechtliche Natur des Berichtigungsanspruches bejaht haben, folgen wir Oetker[53] und auch Krähling[54]), die für diese Frist die Verjährungsvorschrift des § 22 RPG. analog anwenden. Diese Deduktion scheint aus den folgenden Gründen Oetkers[55]) auch zutreffend: der Berichtigungsanspruch des einzelnen könne in den Augen des Gesetzes nicht höheren Wert haben als der Strafanspruch des Staates wegen Verletzung der öffentlichen Rechtsordnung. Unterliegt der letztere Anspruch einer Verjährung von zwölf Monaten, so muß, soll nicht ein unbegreiflicher Widerspruch entstehen, eine entsprechende Begrenzung auch für den Berichtigungsanspruch gelten. Den Erzeugnissen der Presse ist lange Lebensdauer nicht beschieden; eine Berichtigung nach Jahren könnte

[52]) Gl. A. Kitzinger S. 75; Krähling S. 84.
[53]) Oetker G.S. S. 324.
[54]) Krähling S. 109.
[55]) Oetker DJZ. 1906 S. 639.

nur den Erfolg haben, eine schon vergessene Tatsache wieder in die Erinnerung zurückzurufen. Übertragen auf den Berichtigungsanspruch, ändert sich aber die zwölfmonatige Frist des RPG. dahin, daß sie nicht mit dem Erscheinen des zu berichtigenden Artikels zu laufen beginnt, sondern erst mit der Kenntnisnahme des Betroffenen von dem Artikel, und daß sie sich aus einer Verjährungfrist in eine Ausschlußfrist wandelt. In diesen Beziehungen ist sie der Strafantragsfrist gleichzusetzen.

Wird nunmehr vom Schriftleiter die Aufnahme der Berichtigung verlangt, nachdem bereits zwölf Monate seit dem Erscheinen der fraglichen Zeitung verstrichen sind, so liegt es im Interesse des Verlangenden, dem Schriftleiter die später erlangte Kenntnis glaubhaft zu machen. Denn er riskiert sonst, daß der Schriftleiter die Berichtigung als verspätet ablehnt. Von einer eigentlichen Nachweispflicht ist aber nicht die Rede. Verweigert der Schriftleiter die Aufnahme, so muß der Richter positiv feststellen, daß die Berichtigungszeit gewahrt ist und, soll der Schriftleiter nicht bestraft werden, — negativ, — daß der Schriftleiter im guten Glauben gehandelt hat.

Bejaht man dagegen die zivilrechtliche Natur des Berichtigungsanspruches, so würde man folgerichtig mit Kitzinger[56]) gemäß § 195 BGB. eine dreißigjährige Verjährungsfrist anzunehmen haben. Nach seiner Meinung ist die kurze Verjährungsfrist des Preßdelikts nicht auf den Berichtigungsanspruch zu übertragen. Diese Frist erst mit der Kenntnisnahme des Artikels durch den Beteiligten in Lauf zu setzen, sei in keinem Fall mit dem geltenden Recht vereinbar.

Praktisch ist diese Frage im übrigen belanglos.

IV. Abschnitt.

§ 11

Die Bereitstellung von Zwangsmitteln zur Durchführung des Berichtigungsanspruches begegnet besonderen Schwierigkeiten. Ist es doch eine Erfahrungstatsache, daß die Er-

[56]) Kitzinger S. 76; Reimann S. 72.

zwingung einer positiven Handlung ganz vom Willen des Schuldners abhängig ist, daß also die Handlung von einem Dritten nicht ersetzt werden kann, also sich der unmittelbaren Exekution entzieht. Daß die Aufnahme einer Berichtigung eine nicht vertretbare Leistung darstellt, bedarf wohl kaum der Begründung. Der Vorschlag, der Aufnahme einer Berichtigung dadurch den Charakter einer nichtvertretbaren Leistung zu nehmen, daß man sie in einer anderen Zeitung abdrucken läßt, würde den Inhalt der Verpflichtung zur Aufnahme einer Berichtigung völlig verändern, daher, kurz gesagt, dem Berichtigungsinstitut überhaupt widersprechen. Diese Art von „Erzwingungsverfahren" dürfte den Interessenten nur in den seltensten Fällen zufriedenstellen. Ist es doch der leitende Grundgedanke des Berichtigungsinstitutes, daß die Berichtigung gerade in der gleichen Zeitung abgedruckt wird, in der der fragliche Artikel erschienen ist. Damit wird deutlich erkennbar, daß die Berichtigung ihrem wahren Sinn nach nur durch den Schriftleiter der betreffenden Zeitung erfüllt und nicht gegen seinen Willen durchgesetzt werden kann.

Die Aufgabe, die Erzwingung der Berichtigungsaufnahme gesetzlich zu ordnen, begegnet für den öffentlichrechtlichen wie für den zivilrechtlichen Anspruch ganz den gleichen Schwierigkeiten. Immer erhebt sich das alte Problem, wie ist eine unvertretbare Handlung vom Schuldner zu erzwingen?

Die Gesetzgebung hat sowohl auf dem Gebiet des öffentlichen wie des privaten Rechts bisher mit der Erzwingung unvertretbarer Akte sich abzufinden, Veranlassung gehabt. Denken wir an die Vorschriften der Zivilprozeßordnung, die im § 888 Bestimmungen für die Zwangsverwirklichung von nicht vertretbaren Handlungen enthält. Nach § 888 ZPO. kann der Schuldner mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit Haft bestraft werden, wenn er seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Zivilprozeßordnung bringt damit die Zwangsstrafe als Form des mittelbaren Erfüllungszwanges zum Einsatz (Beugemaßnahme). Wir finden diese Zwangsstrafe aber ebenso öffentlichrechtlich z. B. in § 55 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes. Auch hier wird die Erfüllung unvertretbarer Verpflichtungen

durch die sogen. Ungehorsams- oder Beugungsstrafe[1]) herbeizuführen gesucht. Das Verwaltungsrecht kennt überhaupt ganz allgemein diese Form des mittelbar wirkenden Zwanges. Allerdings übt das Verwaltungsrecht diese Form des Zwanges auch für vertretbare Handlungen aus; dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß die Zwangsstrafe des Verwaltungsrechts wie die der Prozeßordnungen von ganz gleicher Struktur sind. Der Staat versucht, durch Zwangsmittel den Willen des Schuldners oder Störers zu brechen und damit die persönliche Vornahme der (vertretbaren oder nicht vertretbaren) Handlungen durch den Schuldner oder Störer zu erreichen.

An sich wäre auch für die Verpflichtungen des verantwortlichen Redakteurs gemäß § 11 RPG. die Zwangsstrafe verfügbar gewesen. Allein um der in § 1 RPG. anerkannten Preßfreiheit willen hat die deutsche Gesetzgebung auf die Bereitstellung dieser Exekutionsform verzichtet. Polizeieingriffe sollten der Presse grundsätzlich erspart bleiben.

Die Gesetzgebung hat daher im RPG. einen besonderen Weg zur Durchsetzung der Berichtigungsansprüche vorgesehen.

a) Nach § 19 RPG. wird die Zuwiderhandlung gegen § 11 RPG. auf Antrag mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft. Zugleich hat das Strafurteil die Aufnahme des eingesandten Artikels in der nächstfolgenden Nummer anzuordnen. Ist die unberechtigte Verweigerung im guten Glauben geschehen, so ist — unter Freisprechung von Strafe und Kosten — die nachträgliche Aufnahme anzuordnen.

In dieser Bestimmung sind sowohl strafrechtliche wie verwaltungsrechtliche Elemente enthalten[2]). Strafrechtlich interessiert nur der Deliktstatbestand. Die verwaltungsrechtlichen Elemente treten in der Verpflichtung zur Aufnahme der Berichtigung in der nächsten Nummer hervor, da aus dieser Bestimmung eine Art Verwaltungszwangsverfahren herauszulesen ist. In jeder objektiven Nichterfüllung oder Schlechterfüllung der aus § 11 RPG. resultierenden Verpflichtung ist eine Zuwiderhandlung gegen § 11 RPG. zu sehen. Nimmt

---

[1]) Jellinek S. 323.

[2]) Delius S. 45/62; Ebner S. 70; Häntzschel S. 48; Krähling S. 115; Kitzinger S. 101/105; Kloeppel S. 243, 247, 273; von Liszt S. 69/71, 105, 154; Mannheim S. 26; Marquardsen S. 105; Meves S. 346.

also ein Schriftleiter widerrechtlich eine Berichtigung gar nicht auf, verändert er sie oder kürzt er sie, gebraucht er eine andere Schrift oder setzt er sie in einen anderen als den gebotenen Teil der Zeitung, so ist der Tatbestand des Deliktes erfüllt. Eine Vollendung des Deliktes ist aber noch nicht darin zu sehen, daß der Schriftleiter die Aufnahme der Berichtigung ausdrücklich ablehnt. Da es sich um ein echtes Unterlassungsdelikt handelt, muß man annehmen, daß das Delikt erst dann vollendet ist, wenn für die in Frage stehende Zeitungsnummer alle Anordnungen für den Druck erfolgt sind, ohne daß die Aufnahme der Berichtigung verfügt ist. Das Unterlassungsdelikt wird erst in dem Augenblick perfekt, wo spätestens die Pflicht hätte erfüllt werden können und müssen. Bestimmt das Gesetz für die Leistung eine Frist oder setzt es einen Termin, so meint es damit wenigstens regelmäßig nur den Zeitpunkt rechtzeitiger Pflichterfüllung, nicht aber das Ende der Pflicht. Die in Frage stehende Zuwiderhandlung wird teilweise[3]) der Regel unterstellt, nach der Pflicht und Zuwiderhandlung so lange andauern, bis diese Pflicht durch Erfüllung oder andere Weise erlischt, so daß die Pflicht und Deliktsbegehung mit dem Erscheinen jener Nummer enden würde[4]).

Das Schulderfordernis ergibt sich schon aus allgemeinen Grundsätzen, hat aber im § 19 RPG. eine besondere Ausprägung erfahren. Denn bei einer sinngemäßen Auslegung des 19 RPG. muß man zu dem Ergebnis kommen, daß der Schriftleiter, der in irrtümlicher Meinung eine Berichtigung ablehnte, weil sie nicht nach seiner Ansicht den im § 11 RPG niedergelegten Bedingungen entsprach, wegen entschuldbaren Irrtums mangels Verschuldens nicht bestraft werden kann. Dieser Irrtum des Redakteurs untersteht nicht den allgemeinen Grundsätzen der Irrtumslehre des Strafrechts: es darf mithin die Unterscheidung von Tatsachenirrtum und außerstrafrechtlichem Irrtum einerseits und von Strafrechtsirrtum andererseits nicht gemacht werden. Sonst wäre die Vor-

[3]) Schwarze S. 74/122; Galli S. 312; G.A. Bd. 53 S. 44; Reger S. 6/315.

[4]) von Liszt S. 104; Kloeppel S. 243; Meves G.A. 45/347; Delius S. 45; Ebner S. 70; Reimann S. 73; A. M.Oetker, der zwar nicht die Pflicht, aber die strafbare Zuwiderhandlung in diesem Zeitpunkt als beendet ansieht. G.S. 68/326; DJZ. 1911 S. 640.

schrift des § 19 Abs. 2 RPG. zur Sinnlosigkeit verdammt. Da jeder Irrtum über die rechtliche Subsumtion eines Sachverhalts unter § 11 RPG. einen strafrechtlichen Irrtum bedeutet, so würde er nach der Praxis des Reichsgerichts den Schriftleiter nicht entschuldigen. Daher könnte sich dieser bei Rechtsirrtum niemals auf seinen guten Glauben berufen, dieser würde niemals seinen Vorsatz ausschließen. Die Vorschrift wäre überflüssig, wenn sie nicht besagen wollte, daß gerade bei ihr kein Unterschied zwischen Tatsachenirrtum sowie außerstrafrechtlichem Irrtum und dem strafrechtlichen Irrtum, der bei der rechtlichen Subsumtion eines Sachverhalts unter den § 11 RPG. unterläuft, gemacht werden soll[5]).

Die Praxis will dagegen den Strafrechtsirrtum auch hier ausschließen[6]). Hierbei tut sie dem Begriff des guten Glaubens, wie ihn Recht und Leben ausgebildet haben und auch sonst Theorie und Praxis auffassen, Gewalt an und vereitelt zu gutem Teil die Absicht des Gesetzes. Denn die Zweifel liegen gerade in mannigfacher Richtung auf juristischem Gebiet, so daß der gute Glaube des hierbei irrenden Schriftleiters volle Berücksichtigung verdient. Um nur dem tatsächlichen Irrtum strafbefreiende Wirkung zu sichern, hätte es keiner Sondervorschrift bedurft. Die in der Entscheidung RG 24/278 vertretene Gegenmeinung, der Sinn der Bestimmung liege in der Anordnung der nachträglichen Aufnahme, ist mit dem Wortlaut, namentlich mit dem Wort „guter Glaube" ebenso unvereinbar wie mit der Entstehungsgeschichte[7]). An die Praxis muß daher die Forderung gestellt werden, den § 19 RPG. endlich in seiner vollen Bedeutung anzuwenden und den Schriftleiter, der rechtsirrtümlich, aber im guten Glauben die Aufnahme einer Berichtigung ablehnte, weil sie nicht den Erfordernissen des § 11 RPG. entsprach, freizusprechen.

Der verantwortliche Schriftleiter läuft also bei dem Berichtigungsverfahren ein doppeltes Risiko. Er wird einerseits für die Nichtaufnahme einer Berichtigung bestraft — wenn er nicht im guten Glauben ist —, andererseits wird er u. U. für den Inhalt der aufgenommenen Berichtigung strafrecht-

[5]) Kloeppel S. 44; Riß S. 391; Zellner S. 44; Krähling S. 131; KG. in G.A. 59/475.

[6]) RGE. 24/278; OLG. München 3/214.

[7]) Kitzinger S. 109.

lich haftbar gemacht. In Zweifelsfällen kann sich diese Alternative als Unbilligkeit auswirken. Es empfiehlt sich daher, de lege ferenda an die Stelle des Berichtigungsrechtes ein freies Entgegnungsrecht zu setzen und für diese Antwort dem Einsender allein die strafrechtliche Haftung aufzubürden. Damit würden sich alle Bedenken erledigen. Es ist die jetzige Regelung des öfteren als mißlich deshalb empfunden worden, weil der Strafschutz zu früh eingreife. Man hat daher angeregt, über die z. T. recht schwierigen Fragen, ob eine Berichtigung den Erfordernissen des § 11 RPG. genüge, erst einmal eine richterliche Entscheidung herbeizuführen und die Strafe erst dann eingreifen zu lassen, wenn der Schriftleiter bei seiner Verweigerung der Berichtigungsaufnahme verbleiben sollte. Dieser Forderung kann nicht beigetreten werden. Ginge jeder Berichtigung erst die richterliche Prüfung voraus, so könnte sich bald unter den Schriftleitern die Praxis herausbilden, jede mißliche Berichtigung erst dem Richter vorzulegen und so das Berichtigungsrecht eine Zeitlang illusorisch zu machen. Gerade der schon unmittelbar im Zeitpunkt der nächstmöglichen Nichtaufnahme eintretende Strafschutz zwingt den Schriftleiter zur sofortigen Aufnahme der Berichtigung; damit wird das Interesse des Beteiligten genügend gewahrt. Es kann daher de lege ferenda nur befürwortet werden, daß die Strafbarkeit für die unberechtigte Unterlassung der rechtzeitigen Aufnahme der Berichtigung beibehalten werde.

b) Worin bestehen die verwaltungsrechtlichen Elemente des § 19 RPG.? Die zwangsweise Durchsetzung der Aufnahme der Berichtigung, eigentlich als Rechtsgebilde dem polizeilichen Zwangsverfahren zugehörig, ist in den Strafprozeß gleichsam gewaltsam hineingepreßt worden. Wie kam es, daß der Gesetzgeber eine spezifisch verwaltungsrechtliche Tätigkeit dem ordentlichen Richter übertrug? Einmal sollte die Presse nicht der liberalistisch viel besorgten „Willkür" der Verwaltungsbehörden unterworfen sein, andererseits sollte über die für die Presse bedeutungsvollen Fragenkomplexe der Berichtigung nur der ordentliche Richter entscheiden. Bei der Betrauung des ordentlichen Richters dürfte auch das Fehlen zuverlässiger Verwaltungsgerichte zur Zeit der Entstehung des Preßgesetzes mit wirksam gewesen

sein. Nur Preußen und Baden[8]) hatten zu dieser Zeit schon Verwaltungsgerichte geschaffen. Es verblieb daher dem Gesetzgeber kaum eine andere Möglichkeit, als die Entscheidung über den Berichtigungsanspruch den ordentlichen Strafgerichten anzuvertrauen, wie es in §§ 11 und 19 RPG. auch vorgesehen wurde. Die ergänzenden Anordnungen des Richters nach § 19 Abs. 2 RPG. haben die Aufgabe, das Berichtigungsverfahren dergestalt fortzusetzen[9]), daß bei weiterer Nichtbefolgung sofortige Bestrafung auf Antrag eintritt. Damit hat man ein Vollstreckungsverfahren geschaffen, das durch Strafdrohung und Strafverhängung im Ergebnis dem Zwangsvollstreckungsverfahren des § 888 ZPO. und dem polizeilichen Zwangsverfahren des § 132 LVG. und des § 55 PVG. gleichkommt, obwohl es sich der Mittel des Strafverfahrens bedient[10]).

Stellt die Wiederholung des Strafverfahrens gegen den Schriftleiter wegen ein und derselben Berichtigung nicht einen Verstoß gegen den allgemein gültigen Grundsatz des Strafrechts „ne bis in idem" dar? Dies ist zu verneinen, da die Verweigerung der durch richterliche Anordnung aufgegebenen Aufnahme der Berichtigung ein selbständiges Delikt darstellt, das auf neuen Antrag des Berichtigenden zur Aburteilung kommt. Wollte man der richterlichen Anordnung eine mehr deklarative Bedeutung beimessen, so ginge diese Annahme am Wesen der Vorschrift des § 19 Abs. 2 RPG. vorbei.

Das Schriftleitergesetz hat außer den Mitteln des Strafrechts zur Erzwingung des Berichtigungsverfahrens vermöge der Bezugnahme des § 45 Schriftl.G. einen weiteren sehr wertvollen Rechtsbehelf, den Weg der berufsrechtlichen Verantwortung, bereitgestellt. Die dem Schriftleiter auferlegten öffentlichrechtlichen Berufspflichten erstrecken sich auch auf die getreuliche Beobachtung aller bestehenden Gesetze, mithin auch auf die loyale Erfüllung eines berechtigten Berichtungsverlangens. Verletzt der Schriftleiter die ihm nach

---

[8]) Preußen 1872, Baden 1863.

[9]) Hierbei handelt es sich nicht um ein neues Berichtigungsverfahren. Vergl. Oetker und Regensburger, abgedruckt bei Kitzinger S. 107 ff.

[10]) Ähnlich Meves S. 353; Oetker G.S. Bd. 68 S. 331; Kloeppel S. 236/244.

§ 11 RPG. obliegende Pflicht, so setzt er sich dem in §§ 28 Ziffer 4, 31, 15 geordneten ehrengerichtlichen Verfahren aus, das gegebenenfalls sogar mit der Löschung seines Namens in der Berufsliste und damit mit dem Aufhören jeder Befugnis zur Betätigung als Schriftleiter enden kann. Da gemäß § 14 der Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse vom 18. Januar 1934[11]) das Recht des sogen. „ersten Anstoßes" zur Herbeiführung eines ehrengerichtlichen Verfahrens jedermann zusteht, so dürfte die drohende disziplinare Ahndung ein besonders wirksames Mittel zur freiwilligen Einhaltung der Berichtigungspflichten in sich schließen, letztlich ist auch nicht außer acht zu lassen, daß die leitenden Organe der Landesverbände der deutschen Presse ihre Vermittlertätigkeit zur Vermeidung ehrengerichtlicher Verfahren entfalten und sich ebenfalls für die pflichtgemäße Aufnahme der mit Recht verlangten Berichtigungen einsetzen werden.

Bejaht man die zivilrechtliche Natur des Berichtigungsanspruches, so würde man mit Kitzinger[12]) als weiteres Erzwingungsverfahren neben dem Strafverfahren — als „Adhäsionsprozeß" — das Klageverfahren mit seinen aus der Prozeßordnung sich ergebenden Zwangsmitteln, wie insbesondere der einstweiligen Verfügung gemäß §§ 933, 938 ZPO., zur Anwendung kommen lassen müssen.

[11]) RGBl. I. S. 40.
[12]) Kitzinger S. 67 ff.

Lebenslauf.

Am 11. Juni 1906 wurde ich in Kreuzburg Oberschles. als Sohn des Obersteuerinspektors Ernst Pelchen und seiner Ehefrau Elisabeth, geb. Heimann, geboren. Ich besuchte Volksschule und humanistisches Gymnasium in Kreuzburg und studierte an den Universitäten Breslau und Leipzig Rechts- und Staatswissenschaften. Im Juli 1932 bestand ich vor dem Oberlandesgericht in Breslau mein Referendarexamen. Nach dreijähriger Ausbildungszeit legte ich im Dezember 1935 meine große Staatsprüfung ab. Zuerst als Anwaltsvertreter tätig, trat ich dann als Rechtsberater in den Dienst der Deutschen Arbeitsfront, in der ich heut als Rechtsstellenleiter tätig bin.